

Autobahndirektion Nordbayern
Straße / Abschnittsnummer / Station:
BAB A 3 / 840 / 3,0

BAB A 3 Nürnberg - Regensburg

PWC - Anlage bei Berg
von Betr.-km 424,079 bis Betr.-km 425,120

Feststellungsentwurf

Unterlage 19.1.3

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Aufgestellt:

AUTOBAHNDIREKTION NORDBAYERN

Nürnberg, den 30.05.2014



Bartsch, Dipl. Ing. (FH)

Festgestellt nach § 17 FStrG
gemäß Beschluss vom 03.03.2020
32 - 4354.1.A 3 - 24
Regensburg, den 03.03.2020
Regierung der Oberpfalz

Meisel
Baudirektor

Bearbeitung

ifanos planung

Bärenschanzstr. 73 RG
90429 Nürnberg
Tel.: 0911/27 44 88 -0
Fax: 0911/27 44 88 -1
eMail: planung@ifanos.de

ifanos
PLANUNG



Mai 2014
Dipl. Biol. K. Demuth
Dipl. Ing. B. Malchartzeck
Dipl. Geogr. S. Paulus

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1	Einleitung..... - 1 -
1.1	Anlass und Aufgabenstellung - 1 -
1.2	Datengrundlagen..... - 1 -
1.3	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen - 1 -
2	Wirkungen des Vorhabens..... - 3 -
2.1	Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse..... - 3 -
2.2	Anlagenbedingte Wirkprozesse - 3 -
2.3	Betriebsbedingte Wirkprozesse - 3 -
3	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität - 4 -
3.1	Maßnahmen zur Vermeidung..... - 4 -
3.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG) - 4 -
4.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie - 5 -
4.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie - 5 -
4.1.2	Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie..... - 7 -
4.1.2.1	Säugetiere - 7 -
4.1.2.2	Reptilien - 20 -
4.1.2.3	Tagfalter - 23 -
4.2	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie - 26 -
5	Gutachterliches Fazit..... - 71 -
6	Literaturverzeichnis - 72 -

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Übersicht über das Vorkommen der Pflanzenarten nach Anhang IV FFH-RL.....	- 5 -
Tabelle 2: Säugetierarten (ohne Fledermäuse), die nicht im Wirkraum vorkommen:.....	- 7 -
Tabelle 3: Säugetierarten (ohne Fledermäuse), für die eine Gefährdung nicht von vorne herein ausgeschlossen werden kann:	- 8 -
Tabelle 4: Fledermaus-Arten, die nicht im Wirkraum vorkommen:	- 10 -
Tabelle 5: Fledermaus-Arten, für die eine Gefährdung ausgeschlossen werden kann:	- 10 -
Tabelle 6: Fledermaus-Arten, für die eine Gefährdung nicht von vorne herein ausgeschlossen werden kann:.....	- 10 -
Tabelle 7: Arten, die nicht im Wirkraum vorkommen:	- 20 -
Tabelle 8: Arten, für die eine Gefährdung nicht von vorne herein ausgeschlossen werden kann:	- 20 -
Tabelle 9: Tagfalter, die nicht im Wirkraum vorkommen:.....	- 23 -
Tabelle 10: Tagfalter, für die eine Gefährdung nicht von vorne herein ausgeschlossen werden kann:.....	- 23 -
Tabelle 11: Vogelarten, die nicht im Wirkraum vorkommen:	- 26 -
Tabelle 12: Vogelarten, für die eine Gefährdung ausgeschlossen werden kann:	- 29 -
Tabelle 13: Vogelarten, für die eine Gefährdung nicht von vorne herein ausgeschlossen werden kann:.....	- 31 -

Literaturverzeichnis

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Der vorliegende Planungsbereich zum Parkplatz mit WC-Anlage östlich der BAB A3 Nürnberg – Regensburg bei Neumarkt i. d. Opf. beginnt östlich des Gewerbegebietes Meilenhofen bei ca. Betriebs-km 424+079 und endet ca. 90 m südlich des Durchlasses des Wallerbaches unter der BAB A3 bei Betriebs-km 425+120.

Um das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial beurteilen zu können, fordert die zuständige Behörde die Durchführung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP).

In der vorliegende saP werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.
- ggf. bei Erfüllung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Angaben über ausgewertete vorhandene und selbst durchgeführte vertiefte Untersuchungen (vgl. Unterlage 19.1.1, Kap. 2.1)
- Arteninformationen zu saP-relevanten Arten des Bayerischen Landesamts für Umwelt („Internet-Arbeitshilfe des LfU“, vgl. Literaturverzeichnis)
- Fachliteratur mit Verbreitungskarten (vgl. Literaturverzeichnis)
- Aussagen der Unteren Naturschutzbehörde (Landkreis Neumarkt i.d. Opf.) und der Höheren Naturschutzbehörde (Regierung der Oberpfalz) zu Nachweisen oder potenziellen Vorkommen von Arten, Befragung von Gebietskennern (vgl. Unterlage 19.1.1, Kap. 2.1)
- Abfrage Fledermaus-Datenbank (Fledermauskoordinationsstelle Nordbayern)

1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgend Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 12. Februar 2013 Az.: IIZ7-4022.2-001/05 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 01/2013. Diese „Hinweise“ berücksichtigen das Urteil vom 14. Juli 2011 BVerwG, 9 A 12/10, in dem das Bundesverwaltungsgericht feststellt, dass § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG n.F. im Hinblick auf unvermeidbare Beeinträchtigungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG EU-Recht entgegensteht.

Das zu berücksichtigende Artenspektrum, welches hinsichtlich artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG in der vorliegenden Unterlage untersucht wird, wurde im März 2012 mit der Höheren Naturschutzbehörde (Regierung der Oberpfalz) abgestimmt.

2 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

- Flächenumwandlung (vorübergehende Inanspruchnahme)
- Benachbarungs-/ Immissionswirkungen (Lärm und Erschütterung, Schadstoffimmissionen), Beeinträchtigung von zu der Baumaßnahme benachbarten Lebensraumstrukturen

2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse

- Flächenumwandlung (Überbauung und Versiegelung), dauerhafter Verlust von Lebensraumstrukturen

2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

- Benachbarungs-/ Immissionswirkungen (Lärm und Erschütterung, Schadstoffimmissionen), Beeinträchtigung von Lebensraumstrukturen benachbart zur PWC-Anlage

3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

Vorgaben zur Baufeldfreimachung

- 1.1 V: Jahreszeitliche Beschränkung der Fällung von fledermausrelevanten Gehölzen
Die Fällung fledermausrelevanter Gehölze findet im Oktober, außerhalb der Winterschlaf- und Wochenstubenzeit statt. Vor den Fällungen findet eine Markierung potenzieller Quartierbäume statt.
- 1.2 V: Jahreszeitliche Beschränkung von Gehölzfällungen
Baum- und Gehölzfällungen finden zum Schutz von in Gehölzen brütenden Vögeln zwischen Oktober und Februar, außerhalb der Brutzeit von Vögeln statt.
- 1.3 V: Vorgaben zur Baufeldfreiräumung für Offenlandstrukturen
In Offenlandbereichen erfolgt eine Beseitigung von Strukturen, die Bodenbrütern als Nistplatz dienen könnten, indem im Winter vor Baubeginn die bisherigen Ackerflächen im Eingriffsbereich in der Zeit von Oktober bis Februar gepflegt werden und auf Grünlandflächen der Aufwuchs ab Anfang April durch zeitiges Mähen bis zum Baubeginn niedrig gehalten wird. Auf verbleibenden Säumen werden die Stauden- und Ruderalfluren in der Zeit von Oktober bis Februar gemäht und mit Schnittgut gemulcht.

Vorgabe für die Bauzeit

- 2.1 V: Schutzeinrichtungen zur Sicherung von Flächen mit Habitatfunktion für die Zauneidechse
Um Beeinträchtigungen für die Zauneidechse zu vermeiden, werden die Strukturen mit Habitateignung angrenzend an Baustraßen durch einen Schutzzaun vom Befahren durch Baufahrzeuge sowie vermeidbarer vorübergehenden Inanspruchnahme ausgenommen. Betroffen sind die Flächen mit Habitateignung für Zauneidechsen angrenzend zum Wirtschaftsweg, der weiterführend von der Autobahnüberführung bei Betr.-km 424+270 nach Osten zum Haimburger Wald führt, beginnend ca. 50 m östlich der A3.

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) sind nicht erforderlich.

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Schädigungsverbot (s. Nr. 2 der Formblätter): **Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.**

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Tabelle 1: Übersicht über das Vorkommen der Pflanzenarten nach Anhang IV FFH-RL

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Lilienblättrige Becherglocke	Adenophora liliifolia	1	1	x
0					Kriechender Sellerie	Apium repens	2	1	x
0					Braungrüner Streifenfarn	Asplenium adulterinum	2	2	x
0					Dicke Trespe	Bromus grossus	1	1	x
0					Herzlöffel	Caldesia parnassifolia	1	1	x
	0				Europäischer Frauenschuh	Cypripedium calceolus	3	3	x
0					Böhmischer Fransenezian	Gentianella bohemica	1	1	x
0					Sumpf-Siegwurz	Gladiolus palustris	2	2	x
0					Sand-Silberscharte	Jurinea cyanoides	1	2	x
0					Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	2	x
	0				Sumpf-Glanzkräut	Liparis loeselii	2	2	x
0					Froschkraut	Luronium natans	0	2	x
0					Bodensee-Vergissmeinnicht	Myosotis rehsteineri	1	1	x
0					Finger-Küchenschelle	Pulsatilla patens	1	1	x
0					Sommer-Wendelähre	Spiranthes aestivalis	2	2	x
0					Bayerisches Federgras	Stipa pulcherrima ssp. bavarica	1	1	x
0					Prächtiger Dünnfarn	Trichomanes speciosum	R	-	x

V: Wirkraum des Vorhabens liegt:

X = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k.A.)

0 = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern

L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

X = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt oder keine Angaben möglich (k.A.)

0 = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

E: Wirkungsempfindlichkeit der Art:

X = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können

0 = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

RL D Rote Liste Deutschland und

RL BY Rote Liste Bayern

0 ausgestorben oder verschollen

1 vom Aussterben bedroht

2 stark gefährdet

3 gefährdet

G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt

R extrem seltene Art mit geographischer Restriktion

V Arten der Vorwarnliste

D Daten defizitär

sg streng geschützt

4.1.2 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter): **Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.**
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): **Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.**
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungs- und Verletzungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter): **Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen.** Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.

4.1.2.1 Säugetiere

Übersicht über das Vorkommen der Tierarten des Anhang IV FFH-RL

Die Einschätzung des Vorkommens potenzieller Tierarten erfolgte basierend auf der Internet-Arbeitshilfe (LfU) in Verbindung mit der Beurteilung des Vorhandenseins von für die jeweiligen Arten geeigneter Habitatstrukturen.

Säugetiere ohne Fledermäuse

Tabelle 2: Säugetierarten (ohne Fledermäuse), die nicht im Wirkraum vorkommen:

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Baumschläfer	Dryomys nitedula	R	R	x
	0				Biber	Castor fiber	-	V	x
0					Birkenmaus	Sicista betulina	G	1	x
0					Feldhamster	Cricetus cricetus	2	1	x
0					Fischotter	Lutra lutra	1	3	x
0					Luchs	Lynx lynx	1	2	x
	0				Wildkatze	Felis silvestris	1	3	x

Tabelle 3: Säugetierarten (ohne Fledermäuse), für die eine Gefährdung nicht von vorne herein ausgeschlossen werden kann:

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
		x		x	Haselmaus	Muscardinus avellanarius	-	G	x

Betroffenheit der Säugetierarten

Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: **G** Bayern: - Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Die Haselmaus kann verschiedenste Waldtypen besiedeln. Sie gilt als eine Charakterart artenreicher und lichter Wälder mit gut ausgebildeter Strauchschicht. In Haselmaus-Lebensräumen muss vom Frühjahr bis zum Herbst ausreichend Nahrung vorhanden sein, die aus Knospen, Blüten, Pollen, Früchten und auch kleinen Insekten besteht. Wichtig sind energiereiche Früchte im Herbst, damit sich die Tiere den notwendigen Winterspeck anfressen können. Haselmäuse können als Bilche, im Unterschied zu echten Mäusen, keine Gräser und Wurzeln verdauen und sind damit gezwungen, einen Winterschlaf zu halten. Dieser dauert je nach Witterung von Oktober/November bis März/April. Die Tiere bauen kugelige Nester mit seitlichem Eingang aus fest gewebtem Gras und Blättern. Haselmäuse sind nachtaktiv und bewegen sich meist weniger als 70 m um das Nest. Dabei sind sie fast ausschließlich in der Strauch- und Baumschicht unterwegs. Gehölzfreie Bereiche können daher für die bodenmeidende Art bereits eine Barriere darstellen. Erschließungslinien im Wald werden meist nur bei Astkontakt im Kronenbereich gequert.

Lokale Population:

Im TK-Blatt 6634 Altdorf bei Nürnberg ist die Haselmaus nicht nachgewiesen (gemäß Internet-Arbeitshilfe, LfU). Nachweise existieren allerdings jeweils für das östlich und nördlich liegende TK-Blatt. Aufgrund der Lebensraumausstattung kann ein Vorkommen in den Waldrandbereichen und im östlichen Bereich des biotopkartierten Feldgehölzes (Biotop Nr. 186.48) nicht vollständig ausgeschlossen werden. Die Vorkommen der Art der in das UG hinein reichenden Wälder und Gehölzflächen bilden die lokale Population.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Die von der Baumaßnahme betroffenen Gehölzbereiche weisen keine Habitataignung für die Haselmaus auf. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nicht gegeben.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Obwohl keine detaillierten Informationen zur artspezifischen Lärmempfindlichkeit vorliegen, ist für diese Art grundsätzlich von einer Gewöhnung an die gleichmäßigen akustischen Reize auszugehen. Die nachtaktive Haselmaus verfügt über keine ausgeprägte Fernkommunikation. Diese Tierart orientiert sich neben visueller Wahrnehmung vor allem olfaktorisch (geruchlich). Lautäußerungen finden generell nur selten in meist hochfrequenten Stimmlagen statt und reichen nicht über weitere Distanzen. Es ist anzunehmen, dass die eher niederfrequenten Geräusch-Immissionen des Verkehrslärms nur eine sehr geringe bzw. keine Bedeutung auf die innerartliche Kommunikation haben. Auch für visuelle Reize kann von einer Gewöhnung ausgegangen werden. Somit ist ein erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Überwintungszeiten bei Vorkommen der Art in Gehölzbereichen und in Waldrandbereichen außerhalb des Baufeldes weder durch baubedingte Beeinträchtigungen noch durch Veränderungen hinsichtlich der betriebsbedingten mittelbaren Beeinträchtigungszonen abzuleiten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Für die Art geeignete Habitate sind von der Baumaßnahme nicht betroffen. Eine Tötung oder Verletzung von Tieren wird demnach ausgeschlossen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Fledermäuse

Tabelle 4: Fledermaus-Arten, die nicht im Wirkraum vorkommen:

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Nymphenfledermaus	Myotis alcathoe	x	1	x
0					Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	2	V	x
0					Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	1	x
0					Weißrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	D	-	x
0					Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	2	2	x
	0				Zweifarbfloderm Maus	Vespertilio murinus	2	D	x

Tabelle 5: Fledermaus-Arten, für die eine Gefährdung ausgeschlossen werden kann:

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
		0		x	Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	3	G	x
		0		x	Graues Langohr	Plecotus austriacus	3	2	x
		0		x	Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	3	G	x

Die in Tab. 5 genannten Arten sind Gebäude bewohnenden Fledermäuse. Das UG stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.

Tabelle 6: Fledermaus-Arten, für die eine Gefährdung nicht von vorne herein ausgeschlossen werden kann:

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
		x		x	Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	3	2	x
		x		x	Braunes Langohr	Plecotus auritus	-	V	x
		x		x	Fransenfledermaus	Myotis nattereri	3	-	x
		x		x	Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	3	V	x
		x		x	Großes Mausohr	Myotis myotis	V	V	x
		x		x	Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	-	V	x
		x		x	Kleinabendsegler	Nyctalus leisleri	2	D	x
		x		x	Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	2	2	x
		x		x	Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	D	D	x
		x		x	Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	3	-	x
		x		x	Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	-	-	x
		x		x	Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	-	-	x

Waldbewohnende Fledermäuse (*Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Mopsfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhauffledermaus, Wasserfledermaus*)

Ökologische Gilde von Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen: Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)

Rote-Liste Status Deutschland: 2 Bayern: 3 Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Bechsteinfledermaus ist eine typische "Waldfledermaus". Sie bevorzugt strukturreiche Laubwälder oder Mischwälder mit einem großen Angebot an Quartieren in Baumhöhlen oder Nistkästen. Bechsteinfledermäuse jagen in unmittelbarer Umgebung zu ihren Quartieren, bevorzugt in Buchen- oder Buchen-Eichenwäldern, in denen ein gut ausgeprägtes Unterholz vorhanden ist. Die Tiere gehören zu den "Gleanern", d. h. sie nehmen ihre Beute im Rüttelflug vom Substrat (Blätter, Äste, Boden) auf. Die Kolonien bilden "Wochenstubenverbände", die sich in Untergruppen mit häufig wechselnder Zusammensetzung aufteilen und alle paar Tage das Quartier wechseln. Eine Kolonie von etwa 20 Weibchen nutzt in der Wochenstubenzeit ein Gebiet von ca. 300 ha Waldfläche. Die Überwinterung findet in unterirdischen Quartieren statt (Höhlen, Keller), die meist in Entfernungen bis 50 km zu den Sommerlebensräumen liegen.

Lokale Population:

Innerhalb des UG und dessen Umfeld existieren keine Nachweise der Bechsteinfledermaus. Es bestehen allerdings Nachweise der Art gemäß Internet-Arbeitshilfe (LfU) für das TK-Blatt 6634. Aufgrund der Habitatausstattung kann ein Vorkommen in den Wäldern des UG nicht ausgeschlossen werden. Die Vorkommen der Art in den Wäldern im Landkreis Neumarkt i.d. Opf. bilden die lokale Population.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

1 Grundinformationen : Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: - Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Das Braune Langohr gilt als charakteristische Waldart und kann hier eine breite Palette von Habitaten nutzen, zu der auch Nadelholzbestände gehören können. Die Art ist aber auch in Siedlungen heimisch und bejagt hier auch Gehölzstrukturen in den Ortschaften. Braune Langohren können dank ihrer breiten Flügel und großen Ohren in langsamem, wendigem Flug in dichter Vegetation jagen. Dabei suchen sie auch die Oberfläche von Gehölzen nach Nahrung und können Beute im Rüttelflug ergreifen. Sommerquartiere liegen sowohl in Gebäuden als auch in Baumhöhlen, Vogel- und Fledermauskästen. Innerhalb der Gebäude werden vor allem Dachböden (auch Kirchtürme) genutzt. In Waldgebieten sind die Kolonien meist als Wochenstubenverbände in engen sozialen Gemeinschaften organisiert. Innerhalb eines solchen Verbandes werden die Quartiere häufig, d. h. alle paar Tage, gewechselt, ebenso verändert sich die Zusammensetzung der einzelnen Gruppen immer wieder. Einzeltiere, z. B. einzelne Männchen, nutzen im Sommer sowohl Dachböden als auch Verstecke hinter Außenverkleidungen (Fensterläden) oder Baumhöhlen und Kästen. Die Winterquartiere sind unterirdische Quartiere aller Kategorien: neben Höhlen, Stollen, Kasematten und großen Kellern kommen auch kleinräumige Lagerkeller in Frage.

Lokale Population:

Im TK-Blatt 6634 Altdorf bei Nürnberg ist das Braune Langohr nicht nachgewiesen (gemäß Internet-Arbeitshilfe, LfU). Es bestehen allerdings Nachweise westlich des UG (Fledermaus-Datenbank, 2009). Aufgrund der Lebensraumausstattung innerhalb des UG kann ein Vorkommen nicht vollständig ausgeschlossen werden. Die Vorkommen der Art im Landkreis Neumarkt i.d. Opf. bilden die lokale Population.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Waldbewohnende Fledermäuse (*Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Mopsfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhauffledermaus, Wasserfledermaus*)

Ökologische Gilde von Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen: Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: 3 Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Fransenfledermaus ist sowohl in Wäldern als auch in Siedlungen anzutreffen. Für Wochenstuben und Einzelquartiere werden im Wald Baumhöhlen und ersatzweise Fledermaus- oder Vogelnistkästen gewählt, in Ortschaften siedeln Fransenfledermäuse gerne in Hohlblocksteinen von Stallungen oder Maschinenhallen, aber auch in Spalten im Gebälk von Dachböden oder Kirchtürmen. Das Verhalten der Waldkolonien ist wie bei anderen Wald bewohnenden Arten durch häufige Quartierwechsel geprägt. Als Winterquartiere dienen unterirdische Höhlen, Stollen oder Keller, in denen eine hohe Luftfeuchtigkeit und Temperaturen von 2-8°C herrschen. Die Fransenfledermaus ist für sehr lange Aktivitätszeiten in den Wintermonaten bekannt. Sie ist relativ kältetolerant und jagt noch bei wenigen Grad über Null. Fransenfledermäuse nützen bevorzugt Wälder und gehölzreiche Landschaftsteile (z.B. Parks und Gärten) für die Jagd. Sie sind bezüglich des Lebensraumes Wald nicht so stark spezialisiert wie die Bechsteinfledermaus und kommen regelmäßig auch in Nadelwäldern vor, in denen sie meist auf das Vorhandensein von Kästen angewiesen sind. Ähnlich wie Bechsteinfledermäuse können Fransenfledermäuse ihre Beute im Flug von Ästen und Blättern absammeln.

Lokale Population:

Innerhalb des UG gibt es keine Nachweise der Art. In Kadenzhofen, ca. 1,5 km südöstlich des UG besteht ein Nachweis aus einem Gebäude (Fledermaus-Datenbank, 2007). Eine Nutzung des UG als Jagdhabitat ist nicht auszuschließen, auch Quartiere in Bäumen sind möglich. Die Vorkommen der Art im Landkreis Neumarkt i.d. Opf. bilden die lokale Population.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

1 Grundinformationen: Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: 3 Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Lebensraum des Abendseglers sind tiefere, gewässerreiche Lagen mit Auwäldern und anderen älteren Baumbeständen, wie Laub- und Mischwäldern oder Parkanlagen. Jagdhabitat ist der freie Luftraum in 15 bis 50 m Höhe, bevorzugt an Gewässern, über Wald, und je nach Nahrungsangebot auch im besiedelten Bereich in Parkanlagen oder über beleuchteten Flächen. Als Sommerquartiere für Wochenstuben, Männchenkolonien und Einzeltiere dienen überwiegend Baumhöhlen (meist Spechthöhlen in Laubbäumen) und ersatzweise Vogelnist- oder Fledermauskästen, aber auch Außenverkleidungen und Spalten an hohen Gebäuden und ganz vereinzelt Felsspalten. Fortpflanzungsnachweise sind in Bayern selten. Abendsegler besitzen ein ausgeprägtes Wanderverhalten, weshalb die Bestandszahlen in Bayern im Jahresverlauf stark schwanken: relativ wenigen Tieren zur Fortpflanzungszeit stehen zahlreiche Tiere im Winter und während der Zugzeiten gegenüber. Dabei sind die Tiere ausgesprochen traditionell und kehren in ihnen bekannte Winter-, Sommer- und Durchzugsquartiere zurück. Bei ihren Wanderungen können Abendsegler Distanzen von 1000 km überwinden.

Lokale Population:

Innerhalb des UG existieren keine Nachweise der Art. In Berg b. Neumarkt i.d. Opf.; im Ortsteil Loderbach (ca. 3 km südlich des UG) existiert ein Nachweis aus der Fledermaus-Datenbank (2008). Eine Nutzung des UG als Jagdhabitat und auch Quartiere sind möglich. Die Vorkommen der Art im Landkreis Neumarkt i.d. Opf. bilden die lokale Population.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Waldbewohnende Fledermäuse (*Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Mopsfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhauffledermaus, Wasserfledermaus*)

Ökologische Gilde von Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen: Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*)

Rote-Liste Status Deutschland: **D** Bayern: **2** Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der Kleinabendsegler ist eine typische Wald- und Baumfledermaus. Hierbei dienen ihm wiederum besonders Laubwälder und Mischwälder mit hohem Laubholzanteil als Lebensraum. Auch Parkanlagen mit altem Laubholzbestand werden bewohnt. Da es sich beim Kleinabendsegler um eine wandernde Fledermausart handelt, schwanken die Bestände mit den Jahreszeiten. In Bayern sind überwiegend Sommerquartiere bekannt, die etwa von April bis Oktober bezogen werden, in Bäumen überwinternde Einzeltiere sind jedoch auch möglich. Als Quartiere dienen den Tieren Höhlen in Bäumen, bevorzugt Laubbäumen, wobei Astlöcher aber auch Stammrisse bezogen werden. In Ergänzung werden Vogelnistkästen oder Fledermauskästen als Quartiere angenommen. Gebäudequartiere sind in Bayern sehr selten. Die Quartiere werden oft gewechselt, ebenso setzen sich die Gruppen immer wieder neu zusammen. Auch bei den Paarungsquartieren im August und September werden Wälder und Parkanlagen mit hohem Laubholzanteil als Lebensräume bevorzugt. Als Jagdgebiete werden vor allem Lichtungen in Wäldern, Windwurfflächen, Kahlschläge und andere freie Flugflächen genutzt. Auch über Gewässern, Bach- und Flussauen sind Kleinabendsegler bei der Jagd zu beobachten. Der Kleinabendsegler zählt zu den besonders opportunistischen Jägern im freien Luftraum und ist relativ unspezialisiert bei der Wahl der Beutetiere. Kleinabendsegler haben oft einen relativ großen Aktionsradius von ca. 4 km, einzelne Tiere konnten aber auch schon wesentlich weiter (bis zu 17 km) entfernt vom Quartier bei der Jagd beobachtet werden.

Lokale Population:

Innerhalb des UG und dessen näheren Umfeld ist der Kleinabendsegler nicht nachgewiesen. Es bestehen allerdings Nachweise aus Neumarkt i.d. Opf. (Fledermaus-Datenbank, 2006). Ein Vorkommen innerhalb des UG ist möglich. Die Vorkommen der Art im Landkreis Neumarkt bilden die lokale Population.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

1 Grundinformationen: Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*)

Rote-Liste Status Deutschland: **2** Bayern: **2** Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Sommerquartiere von Einzeltieren und Wochenstuben liegen ursprünglich in Waldgebieten und sind dort vor allem hinter abstehender Rinde von absterbenden oder toten Bäumen, seltener auch in Baumhöhlen oder -spalten zu finden. Es werden Laub-, Misch- und Nadelwälder besiedelt. Die Quartiere werden oft gewechselt; daher ist die Mopsfledermaus auf ein hohes Quartierangebot angewiesen. Sekundäre Quartierstandorte für die Mopsfledermaus können Gebäudespalten in dörflichem Umfeld oder an Einzelgebäuden sein, wo sie hinter Holzverkleidungen, Fensterläden und überlappenden Brettern an Scheunenwänden Schutz sucht. Die Jagdgebiete der Mopsfledermaus sind Wälder unterschiedlichster Art, von Nadelwald über Mischwald zu Laub- und Auwäldern. Die Art ist sehr mobil und jagt innerhalb eines Radius von 4-5 km rund um das bewohnte Quartier. Waldwege können dabei als Leitlinien genutzt und meist in 1,5 - 6 m Höhe durchfliegen werden. Gejagt wird vorwiegend im Kronenraum in 7-10 m Höhe. Die Mopsfledermaus weist, anders als die meisten anderen Fledermausarten, eine stärkere Beutespezialisierung auf und frisst hauptsächlich Kleinschmetterlinge. In Bayern wird die Mopsfledermaus an stark und weniger stark befahrenen Straßen überdurchschnittlich oft als Verkehrsoffer aufgefunden. Die Winterquartiere liegen meist unterirdisch in Höhlen oder in Gewölben von Festungen, Schlössern und Burgen. Die Hangplätze befinden sich oftmals in den stark von der Witterung beeinflussten Eingangsbereichen oder an relativ zugigen Stellen, weshalb die Mopsfledermaus als tolerant gegenüber Kälte und geringer Luftfeuchtigkeit gilt.

Lokale Population:

Innerhalb des UG sind keine Nachweise der Art vorhanden. In Kadenzhofen, ca. 1,5 km südöstlich des UG besteht der Nachweis einer Wochenstube (Fledermaus-Datenbank, 2008). Vorkommen innerhalb des UG sind möglich. Die

Waldbewohnende Fledermäuse (*Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Mopsfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhauffledermaus, Wasserfledermaus*)

Ökologische Gilde von Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

Wochenstubenverbände im Landkreis Neumarkt i.d. Opf. bilden die lokale Population.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

1 Grundinformationen: Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)

Rote-Liste Status Deutschland: D Bayern: D Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Die Mückenfledermaus ist besonders in gewässer- und waldreichen Gebieten zu finden. Hierzu zählen besonders Flussauen mit Auwäldern und Parkanlagen in der Nähe von Gewässern. Auch relativ offene Kiefernwälder mit Teichketten und alte Laub- und Mischwälder werden genutzt. Kolonien von Mückenfledermäusen wurden in Spalträumen an Gebäuden wie Fassadenverkleidungen oder hinter Fensterläden gefunden. In Nordostdeutschland wurden natürliche Kolonien in den Spalten abgebrochener Bäume beobachtet. Daten zur Fortpflanzung liegen aus Bayern bislang kaum vor. Über die Winterquartiere dieser Fledermausart ist nur wenig bekannt. Die wenigen Funde in Bayern bzw. Deutschland befanden sich hinter Baumrinde sowie an Gebäuden hinter Wandverkleidungen, in Mauerspalt und in Zwischendecken. Für die Jagd bevorzugen Mückenfledermäuse gewässernahe Wälder und Gehölze, z. B. Kleingewässer in Wäldern, Ufergebiete mit Schilfbereichen oder Gehölzen. Sie jagen aber auch in Parkanlagen oder anderen Baumbeständen in Siedlungen. Meist halten sie bei ihrem schnellen und wendigen Flug Abstände von einem bis wenigen Metern zum Gehölz. Ihre Beute sind meist kleine Fluginsekten (hauptsächlich Mücken). Auch an Insektensammelpunkten wie unter Straßenlampen oder großen Bäumen gehen sie gezielt auf Beutefang.

Lokale Population:

Nachweise der Mückenfledermaus liegen innerhalb des UG sowie im TK-Blatt 6634 nicht vor (Internet-Arbeitshilfe, LfU). Ein Vorkommen kann dennoch nicht vollständig ausgeschlossen werden, da die Mückenfledermaus noch relativ lückenhaft erfasst ist. Die Vorkommen der Art im Landkreis Neumarkt bilden die lokale Population.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

1 Grundinformationen: Rauhauffledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: 3 Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Rauhauffledermaus ist eine Tieflandart, die bevorzugt in natürlichen Baumquartieren (ersatzweise in Nistkästen oder hinter Fassadenverkleidungen) in waldreicher Umgebung siedelt. In Bayern scheint dabei die Nähe zu nahrungsreichen Gewässern eine große Rolle zu spielen. Auch Jagd- und Forsthütten sowie Jagdkanzeln im Wald werden regelmäßig besiedelt. Natürliche Wochenstubenquartiere befinden sich in Bäumen, in denen Kolonien spaltenartige Höhlungen beziehen, z.B. durch Blitzschlag entstandene Aufrisshöhlen. Ersatzweise werden auch Nistkästen oder Spaltenquartiere an Gebäuden besiedelt. Als natürliches Überwinterungsquartier kommen hauptsächlich Baumhöhlen und -spalten in Betracht, im besiedelten Bereich werden überwinternde Rauhauffledermäuse immer wieder in Brennholzstapeln gefunden. Selten sind dagegen Nachweise in Höhlen oder Felsspalten. Die meisten Beobachtungen im Sommer und während der Zugzeiten stammen aus wald- und gewässerreichen Landschaften sowie Städten. Die am häufigsten bejagten Biotoptypen sind Fließ- und Stillgewässer bzw. deren randliche Schilf- und Gebüschzonen, z. B. Altwasser in Auwäldern und Waldteiche, gefolgt von Waldrandstrukturen, Hecken und Parkanlagen. Die Orientierung erfolgt innerhalb wie außerhalb des Waldes entlang linienartiger Strukturen wie z. B. Waldwegen, Waldrändern und Schneisen.

Waldbewohnende Fledermäuse (*Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Mopsfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhauffledermaus, Wasserfledermaus*)

Ökologische Gilde von Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

Lokale Population:

Innerhalb des TK-Blattes 6634 liegen keine Nachweise der Art vor (Internet-Arbeitshilfe, LfU). Nachweise bestehen in dem westlich anschließenden TK-Blatt. Ein Vorkommen innerhalb des UG ist möglich. Die Vorkommen der Art im Landkreis Neumarkt i.d. Opf. bilden die lokale Population.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

1 Grundinformationen: Wasserfledermaus (*Pipistrellus daubentonii*)

Rote-Liste Status Deutschland: - **Bayern:** - **Art im UG:** nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Wasserfledermaus ist überwiegend eine Waldfledermaus. Sie benötigt strukturreiche Landschaften, die Gewässer und viel Wald aufweisen sollten. Hauptjagdgebiete sind langsam fließende oder stehende Gewässer, an denen sie dicht über der Wasseroberfläche in einer Höhe von etwa 30 cm schnell und wendig feste Bahnen zieht. Im Unterschied zu den meisten anderen Fledermausarten bilden bei der Wasserfledermaus auch die Männchen Sommerkolonien. Koloniequartiere befinden sich bevorzugt in Spechthöhlen von Laubbäumen, alternativ auch in Nistkästen (Vogelkästen oder Fledermaus-Rundhöhlen); nur selten findet man die Art in Dachstühlen von Gebäuden oder in Brücken. Die Art zeigt vor allem in Baumquartieren ein ausgeprägtes Quartierwechselverhalten. Für diese opportunistischen Jäger sind Quartiere in Gewässernähe von Vorteil, was die Bedeutung von Altbäumen in Ufernähe unterstreicht. Es sind jedoch auch Entfernungen über 10 km zwischen Quartier und Jagdhabitat bekannt. Zur Überwindung größerer Entfernungen werden ausgeprägte Flugstraßen entlang von Vegetationsleitlinien genutzt. Geeignete Winterquartiere sind v. a. feuchte und relativ warme Orte wie Keller, Höhlen und Stollen. Räume mit geringer Luftfeuchtigkeit dienen hingegen im Frühjahr und Herbst gelegentlich als Übergangsquartiere.

Lokale Population:

Innerhalb des UG existieren keine Nachweise der Art. Im Landkreis ist die Wasserfledermaus jedoch zahlreich v.a. in Winterquartieren nachgewiesen. Vorkommen innerhalb des UG, insbesondere in der Nähe des Wallerbaches sind möglich. Die Vorkommen der Art im Landkreis Neumarkt i.d. Opf. bilden die lokale Population.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Waldbewohnende Fledermäuse (*Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Mopsfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhauffledermaus, Wasserfledermaus*)

Ökologische Gilde von Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Es kann nicht völlig ausgeschlossen werden, dass durch die für die Baumaßnahme notwendigen Baumfällungen einzelne Habitatbäume mit Möglichkeiten für Einzelquartiere (Tagesquartiere) bzw. Winterquartiere für in Baumquartieren überwinternden Arten betroffen sind. Da jedoch besonders wertgebende Quartierbäume mit Funktion für Wochenstuben bei den geplanten Fällungsarbeiten im Feldgehölz (Biotop Nr. 186.48 als Ausläufer des Haimburger Waldes) nicht betroffen sind und im Folgejahr nach den Fällungen ausreichend Quartiermöglichkeiten im Gebiet des Haimburger Waldes genutzt werden können, wird die ökologische Funktion der vom Eingriff potenziell betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -
- CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Wochenstuben sind von der Baumaßnahme nicht betroffen und im näheren Umfeld nicht zu erwarten. Erhebliche Störungen von Fledermäusen durch den Bau und den Betrieb des Parkplatzes mit WC-Anlage sind demnach nicht gegeben.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -
- CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Um bei den Fällungsarbeiten eine mit der möglichen Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbundene Verletzung oder Tötung von Tieren zu vermeiden, werden Fällungen von fledermausrelevanten Bäumen nur im Oktober durchgeführt, d.h. außerhalb der Nutzungszeit von Sommerquartieren und außerhalb der Winterschlafzeit. Fledermausrelevante Bäume werden vor der Fällmaßnahme markiert.

Hinsichtlich des Kollisionsrisikos gilt, dass der geplante Parkplatz mit WC neben der bestehenden stark befahrenen Autobahn A3 liegt. Das Kollisionsrisiko gehört für die lokalen Populationen hier zum allgemeinen Lebensrisiko. Durch den Bau des Parkplatzes mit WC, in dessen Bereich lediglich mit verminderter Geschwindigkeit gefahren wird, erhöht sich das Kollisionsrisiko nicht signifikant. Gehölzpflanzungen am Rand des Parkplatzes wirken zudem als Leitstrukturen und wirken einem Einfliegen in den Parkplatz entgegen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 - 1.1 V: jahreszeitliche Beschränkung der Fällungen von fledermausrelevanten Gehölzen

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Fledermäuse, die den Wald zur Nahrungssuche nutzen (*Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Zwergfledermaus*)

Ökologische Gilde von Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen: **Großes Mausohr** (*Myotis myotis*)

Rote-Liste Status Deutschland: **V** Bayern: **V** Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Große Mausohren sind Gebäudefledermäuse, die strukturreiche Landschaften mit hohem Anteil geschlossener Wälder in der Umgebung als Jagdgebiete benötigen. Altersklassen-Laubwälder mit geringer Kraut- und Strauchschicht und einem hindernisfreien Luftraum bis in 2 m Höhe werden als Jagdgebiete bevorzugt, innerhalb der Wälder sind Buchen- und Mischwälder mit hohem Buchen-/Eichenanteil die bevorzugten Jagdgebiete. Seltener jagen Mausohren auch auf Äckern, Weiden oder über anderem kurzrasigem (frisch gemähten) Grünland. Die Tiere fangen in langsamem, bodennahem Flug Großinsekten (insbesondere Laufkäfer, Kohlschnaken) vom Boden oder dicht darüber. Mausohr-Weibchen sind sehr standorttreu. Als Wochenstubenquartiere werden warme, geräumige Dachböden von Kirchen, Schlössern und anderen großen Gebäuden mit Plätzen ohne Zugluft und Störungen genutzt, selten auch Brückenpfeiler oder -widerlager von Autobahnen (zwei Fälle in Bayern). Männchen und nicht reproduzierende (jüngere) Weibchen haben ihre Sommerquartiere einzeln in Baumhöhlen, Felsspalten, Dachböden, Gebäudespalten oder Fledermauskästen. Trotz der vereinzelt Nutzung von Baumhöhlen als Quartiere wird das Große Mausohr in der vorliegenden saP zu den Fledermausarten gezählt, die den Wald i.d.R. zur Nahrungssuche nutzen. Ab Oktober werden die Winterquartiere in unterirdischen Verstecken wie z.B. Höhlen, Kellern, Stollen, bezogen. Zwischen Sommer- und Winterquartieren können Entfernungen von weit über 100 km liegen.

Lokale Population:

Innerhalb des TK-Blattes 6634 existieren zahlreiche Quartier-Nachweise des Großen Mausohrs. Winterquartiere und Wochenstuben können innerhalb des UG ausgeschlossen werden, da keine Gebäude oder Keller vorhanden sind. Männchen besetzen allerdings im Sommer auch Baumquartiere. Diese können innerhalb des UG nicht ausgeschlossen werden. Eine Nutzung des UG als Jagdhabitat ist ebenfalls möglich. Die Artvorkommen im Landkreis Neumarkt i.d.Opf. bilden die lokale Population.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

1 Grundinformationen: **Kleine Bartfledermaus** (*Myotis mystacinus*)

Rote-Liste Status Deutschland: **V** Bayern: **-** Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Da die Kleine Bartfledermaus ihr Quartier an Gebäuden in ländlichen Gegenden und eher im Randbereich von Städten sucht, wird sie als typische "Dorffledermaus" bezeichnet. Sie ist hauptsächlich hinter Außenwandverkleidungen und Fensterläden von Wohnhäusern, Garagen und Scheunen zu finden, teilweise auch in Spalten zwischen Giebel und Dachüberstand. Gelegentlich werden auch Einzeltiere und Kolonien in Fledermauskästen (Flachkästen) im Wald bzw. in Waldnähe außerhalb von Dörfern beobachtet. Die bekannten Winterquartiere befinden sich ausschließlich unterirdisch in Kellern, Höhlen und Stollen, da die Tiere eine hohe Luftfeuchtigkeit und Temperaturen über Null Grad benötigen. Die Kleine Bartfledermaus jagt sowohl in Wäldern als auch in gut strukturierten Landschaften mit Gehölzen wie Hecken oder Obstgärten und an Gewässern mit Ufergehölzen. Dabei zeichnet sie ein schneller wendiger Flug aus, der in seiner Höhe stark variiert. Typisch für diese Fledermausart ist auch ein häufiger Wechsel zwischen verschiedenen Jagdgebieten, die sich in der Regel im Umkreis von 3 km um das Quartier befinden. Im Sommer sind bei Wochenstuben häufig Quartierwechsel zu beobachten, erkennbar an einer späten Besiedelung oder kurzen Aufenthaltsdauer der Kolonie am Gebäude. Je nach Möglichkeit und ausgelöst durch Witterungswechsel wird der Hangplatz gerne auch innerhalb eines Gebäudes gewechselt.

Lokale Population:

Innerhalb des UG liegen keine Nachweise der Art vor. In Kadenzhofen, ca. 1,5 km südöstlich des UG besteht ein

Fledermäuse, die den Wald zur Nahrungssuche nutzen (*Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Zwergfledermaus*)

Ökologische Gilde von Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

Wochenstubennachweis (Fledermaus-Datenbank, 2007). Innerhalb des UG sind keine Quartiere der Kleinen Bartfledermaus zu erwarten, da keine Gebäude oder Keller innerhalb des UG liegen. Auch Fledermauskästen wurden bei den Bestandskartierungen 2011 nicht gesichtet. Eine Nutzung als Jagdhabitat ist aber möglich. Die Vorkommen der Art im Landkreis Neumarkt i.d. Opf. bilden die lokale Population.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

1 Grundinformationen

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: - Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Zwergfledermaus ist wohl die anpassungsfähigste unserer Fledermausarten. Sie ist sowohl in Dörfern als auch in Großstädten zu finden und nutzt hier unterschiedlichste Quartiere und Jagdhabitats. Bejagt werden Gehölzsäume aller Art, Gärten oder von Gehölzen umstandene Gewässer, Straßenlaternen, aber auch im geschlossenen Wald oder auf Waldwegen ist sie nicht selten. Typische Quartiere sind Spaltenquartiere an Gebäuden. Wochenstubenquartiere befinden sich beispielsweise in Spalten an Hausgiebeln, in Rollladenkästen, hinter Verkleidungen und Fensterläden. Die Kolonien sind als Wochenstubenverbände organisiert und wechseln gelegentlich das Quartier, d. h. sie sind auf einen Quartierverbund angewiesen. Die Winterquartiere befinden sich z. B. in Mauerspalten, in Ritzen zwischen Dachgebälk, hinter Fassadenverkleidungen, in Kasematten, aber auch in den Eingangsbereichen von Höhlen. Einzelne Zwergfledermäuse oder auch Gruppen von Männchen findet man in ähnlichen Verstecken wie die Wochenstuben, darüber hinaus aber auch in Fledermauskästen (v. a. Flachkästen) in Wäldern.

Lokale Population:

Innerhalb des TK-Blattes 6634 ist die Zwergfledermaus in einigen Sommerquartieren und Wochenstuben nachgewiesen (Fledermaus-Datenbank, 2008 und früher). Im UG liegen keine Nachweise der Art vor. Eine Nutzung des UG als Jagdhabitat ist möglich. Quartiere der Art sind nicht zu erwarten, da keine Gebäude vorhanden sind. Bei den Bestandskartierungen (2011) wurden auch keine Fledermauskästen gesichtet. Die Vorkommen der Art im Landkreis bilden die lokale Population.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Gebäude bzw. sonstige geeignete Quartierstrukturen sind von der Baumaßnahme nicht betroffen. Eine Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nicht gegeben.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Fledermäuse, die den Wald zur Nahrungssuche nutzen (*Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Zwergfledermaus*)

Ökologische Gilde von Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Aufgrund der Entfernung der geplanten Baumaßnahme zu potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten sind keine erheblichen Störungen der Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Der geplante Parkplatz mit WC liegt neben der bestehenden stark befahrenen Autobahn A 3. Das Kollisionsrisiko gehört für die lokalen Populationen hier zum allgemeinen Lebensrisiko. Durch den Bau des Parkplatzes mit WC, in dessen Bereich lediglich mit verminderter Geschwindigkeit gefahren wird erhöht sich das Kollisionsrisiko nicht signifikant. Gehölzpflanzungen am Rand des Parkplatzes wirken zudem als Leitstrukturen und wirken einem Einfliegen in den Parkplatz entgegen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

4.1.2.2 Reptilien

Tabelle 7: Arten, die nicht im Wirkraum vorkommen:

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Äskulapnatter	Zamenis longissimus	1	2	x
0					Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	1	x
0					Mauereidechse	Podarcis muralis	1	V	x
	0				Schlingnatter	Coronella austriaca	2	3	x
0					Östliche Smaragdeidechse	Lacerta viridis	1	1	x

Tabelle 8: Arten, für die eine Gefährdung nicht von vorne herein ausgeschlossen werden kann:

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
		x	x		Zauneidechse	Lacerta agilis	V	V	x

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: V Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die wärmeliebende Zauneidechse besiedelt ein breites Biotopspektrum von strukturreichen Flächen (Gebüsch-Offenland-Mosaik) einschließlich Straßen-, Weg- und Uferrändern. Geeignete Lebensräume sind wärmebegünstigt, bieten aber gleichzeitig Schutz vor zu hohen Temperaturen. Die Habitate müssen im Jahresverlauf ein Mosaik unterschiedlichster Strukturen aufweisen, um im Jahresverlauf trockene und gut isolierte Winterquartiere, geeignete Eiablageplätze, Möglichkeiten zur Thermoregulation, Vorkommen von Beutetieren und Deckungsmöglichkeiten zu gewährleisten. Dabei ist häufig eine sehr enge Bindung der Zauneidechse an Sträucher oder Jungbäume festzustellen.

Lokale Population:

Die Artbestände östlich der A3 auf besonnten Flächen an Wegrändern und Säumen zwischen Autobahn, Haimburger Wald und Wallerbach bilden die lokalen Populationen. Im August 2013 wurde oberhalb des Grabens am Wirtschaftsweg, der weiterführend von der Autobahnüberführung bei Betr.-km 424+270 nach Osten zum Haimburger Wald führt, ca. 55 m östlich der A3, eine juvenile Zauneidechse nachgewiesen (ifanos planung). Die Säume am genannten Wirtschaftsweg beginnend ca. 50 m östlich der BAB A3 weisen eine gute Habitateignung auf. Die Böschungen an der bestehenden BAB A3 sowie an Weg- und Grabenrändern im direkten Baufeldbereich weisen hingegen keine nennenswerte Habitatfunktion auf.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Bereiche mit für die Zauneidechse nachgewiesener Habitateignung werden von der Baumaßnahme nicht betroffen. Die im Baufeldbereich vorkommenden Säume und Böschungen sind auf Grund von Beschattung und wechselfeuchten Standortbedingungen (feuchte, im Rahmen der Bewirtschaftung z.T. gemulchte Grabenränder) ohne Bedeutung für die Art. Vorhandene Habitateignung besteht jedoch außerhalb des geplanten Baufeldes (u.a. Nachweis juveniles Einzeltier) an den Böschungen beim Wirtschaftsweg, der weiterführend von der Autobahnüberführung bei Betr.-km 424+270 nach Osten zum Haimburger Wald führt, beginnend ca. 50 m östlich der A3. Die Weg- und Grabensäume werden durch einen Schutzzaun vom Befahren durch Baufahrzeuge ausgenommen (2.1 V), so dass Lebensstätten nicht geschädigt werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
▪ 2.1 V: Schutzeinrichtungen zur Sicherung von Flächen mit Habitatfunktion für Zauneidechsen

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Durch bau- und betriebsbedingten Lärm und Erschütterungen kommt es zu keinen erheblichen Störungen der Zauneidechsenvorkommen, da die Art darauf nicht empfindlich reagiert und auch im Böschungsbereich von stark befahrenen Straßen und Bahnlinien vorkommt. Eine erhebliche Beeinträchtigung von Tieren, die Lebensräume angrenzend zum Bau- feld nutzen, ist nicht gegeben.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Tötungen oder Verletzungen von Tieren werden durch Schutzeinrichtungen vermieden. D.h. die Flächen mit Habitatfunktion, die im UG angrenzend zum Baufeld vorkommen, werden vor einem Befahren bzw. sonstiger vorübergehender Inanspruchnahme geschützt.

Hinsichtlich Kollisionen im Straßenverkehr auf der PWC-Anlage erhöht sich das Risiko, dass Individuen überfahren werden, durch die Baumaßnahme nicht signifikant. Zauneidechsen kommen bekanntermaßen in Böschungsbereichen von Straßen vor, und ein besonderes Gefährdungsrisiko durch Aufsuchen von Fahrbahnen ist für die Art nicht gegeben.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- 2.1 V: Schutzeinrichtungen zur Sicherung von Flächen mit Habitatfunktion für Zauneidechsen

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

4.1.2.3 Tagfalter

Tabelle 9: Tagfalter, die nicht im Wirkraum vorkommen:

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	2	2	x
0					Moor-Wiesenvögelchen	Coenonympha oedippus	0	1	x
0					Kleiner Maivogel	Euphydryas maturna	1	1	x
0					Quendel-Ameisenbläuling	Maculinea arion	3	3	x
0					Gelbringfalter	Lopinga achine	2	2	x
0					Flussampfer-Dukatenfalter	Lycaena dispar	-	3	x
0					Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	1	2	x
	0				Apollo	Parnassius apollo	2	2	x
0					Schwarzer Apollo	Parnassius mnemosyne	2	2	x

Tabelle 10: Tagfalter, für die eine Gefährdung nicht von vorne herein ausgeschlossen werden kann:

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
		x		x	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea nausithous	3	V	x
		x		x	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea teleius	2	2	x

Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: 3 Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Haupt-Lebensräume in Bayern sind Pfeifengraswiesen, Feuchtwiesen, Glatthaferwiesen und feuchte Hochstaudenfluren. Im Vergleich zur Schwesternart *M. teleius* toleriert *M. nausithous* auch trockenere, nährstoffreichere Standortbedingungen. Aufgrund der hohen Mobilität finden sich immer wieder Falter außerhalb geeigneter Larvalhabitats. Die Eiablage erfolgt ausschließlich in die Blütenköpfe des Großen Wiesenknopfs (*Sanguisorba officinalis*).

Lokale Population:

Die potenziellen Artbestände im UG bilden die lokale Population. Bei Überprüfung des Bestandes im Juli 2013 konnten Hinweise auf ein Vorkommen des Großen Wiesenknopfes im Bereich der Straßenböschungen (nachrichtlich Herr Söhnlein, LBV, 2011) nicht bestätigt werden. Gemäß Arbeitshilfe des LfU sind innerhalb des TK-Blatts 6634 (Altdorf bei Nürnberg) keine Nachweise der Art vorhanden. Ein Vorkommen von Wiesenknopf-Ameisenbläulingen wird demnach als unwahrscheinlich angesehen.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Lebensstätten des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings sind nicht betroffen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Aufgrund der Entfernung zu potenziellen Lebensräumen der Art sind keine Störungen während der Fortpflanzungs-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Aufgrund der Entfernung zu potenziellen Habitatbereichen sind keine Gefährdungen durch Tötung oder Verletzung zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maulinea teleius*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: 2 Bayern: 2 Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Als Lebensräume herrschen in Bayern Pfeifengras- und Feuchtwiesen sowie feuchte Hochstaudenfluren vor. In den Vorkommenszentren des Voralpinen Hügel- und Moorlandes werden überwiegend Pfeifengras- und Flachmoorwiesen besiedelt, während sonst einschürige Feuchtwiesen, deren Brachen sowie mesotrophe feuchte Hochstaudenfluren den Habitatschwerpunkt bilden. *M. teleius* hat deutlich höhere Habitatansprüche als *M. nausithous*, u.a. im Hinblick auf die Flächengröße. Alleinige Eiablage- und Raupennahrungspflanze ist der Große Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*).

Lokale Population:

Die potenziellen Artbestände im UG bilden die lokale Population. Bei Überprüfung des Bestandes im Juli 2013 konnten Hinweise auf ein Vorkommen des Großen Wiesenknopfes im Bereich der Straßenböschungen (nachrichtlich Herr Söhnlein, LBV) nicht bestätigt werden. Gemäß Arbeitshilfe des LfU sind innerhalb des TK-Blatts 6634 (Altdorf bei Nürnberg) keine Nachweise der Art vorhanden. Ein Vorkommen von Wiesenknopf-Ameisenbläulingen wird demnach als unwahrscheinlich angesehen.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Lebensstätten des Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläulings sind nicht betroffen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Aufgrund der Entfernung zu potenziellen Lebensräumen der Art sind keine Störungen während der Fortpflanzungs-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Aufgrund der Entfernung zu potenziellen Habitatbereichen sind keine Gefährdungen durch Tötung oder Verletzung zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter): **Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.**

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): **Erhebliches Stören von Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.**

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter): **Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen. Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.**

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten

Die Einschätzung des Vorkommens potenzieller Vogelarten erfolgte basierend auf der Internet-Arbeitshilfe (LfU) in Verbindung mit der Beurteilung des Vorhandenseins von für die jeweiligen Arten geeigneter Habitatstrukturen.

Tabelle 11: Vogelarten, die nicht im Wirkraum vorkommen:

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Alpenbraunelle	Prunella collaris	R	R	-
0					Alpendohle	Pyrrhocorax graculus	-	R	-
0					Alpenschneehuhn	Lagopus muta	2	R	-
0					Alpensegler	Apus melba	X	R	-
	0				Auerhuhn	Tetrao urogallus	1	1	x
0					Bartmeise	Panurus biarmicus	-	-	-
	0				Bekassine	Gallinago gallinago	1	1	x
0					Berglaubsänger	Phylloscopus bonelli	-	-	x
0					Bergpieper	Anthus spinoletta	-	-	-
	0				Beutelmeise	Remiz pendulinus	3	-	-
0					Bienenfresser	Merops apiaster	2	-	x
0					Birkhuhn	Tetrao tetrix	1	2	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
	0				Blässhuhn*)	Fulica atra	-	-	-
	0				Blaukehlchen	Luscinia svecica	V	V	x
	0				Brachpieper	Anthus campestris	1	1	x
0					Brandgans	Tadorna tadorna	R	-	-
	0				Braunkehlchen	Saxicola rubetra	2	3	-
0					Dreizehenspecht	Picoides tridactylus	2	2	x
	0				Drosselrohrsänger	Acrocephalus arundinaceus	2	V	x
0					Felsenschwalbe	Ptyonoprogne rupestris	2	R	x
	0				Fischadler	Pandion haliaetus	2	3	x
	0				Flussregenpfeifer	Charadrius dubius	3	-	x
0					Flussseeschwalbe	Sterna hirundo	1	2	x
	0				Flussuferläufer	Actitis hypoleucos	1	2	x
0					Gänsesäger	Mergus merganser	2	2	-
	0				Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	3	-	-
	0				Grauammer	Emberiza calandra	1	3	x
	0				Graugans	Anser anser	-	-	-
	0				Graureiher	Ardea cinerea	V	-	-
	0				Großer Brachvogel	Numenius arquata	1	1	x
0					Habichtskauz	Strix uralensis	2	R	x
	0				Halsbandschnäpper	Ficedula albicollis	V	3	x
	0				Haselhuhn	Tetrastes bonasia	V	2	-
	0				Haubenlerche	Galerida cristata	1	1	x
	0				Haubentaucher	Podiceps cristatus	-	-	-
	0				Heidelerche	Lullula arborea	1	V	x
	0				Höckerschwan	Cygnus olor	-	-	-
	0				Kanadagans	Branta canadensis	-	-	-
0					Karmingimpel	Carpodacus erythrinus	2	-	x
	0				Kiebitz	Vanellus vanellus	2	2	x
	0				Knäkente	Anas querquedula	1	2	x
	0				Kolbenente	Netta rufina	3	-	-
	0				Kolkrabe	Corvus corax	-	-	-
0					Kormoran	Phalacrocorax carbo	V	-	-
0					Kranich	Grus grus	-	-	x
	0				Krickente	Anas crecca	2	3	-
	0				Lachmöwe	Larus ridibundus	-	-	-
	0				Löffelente	Anas clypeata	3	3	-
0					Mauerläufer	Tichodroma muraria	R	R	-
	0				Mauersegler	Apus apus	V	-	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
	0				Mehlschwalbe	Delichon urbicum	V	V	-
0					Mittelmeermöwe	Larus michahellis	2	-	-
	0				Mittelspecht	Dendrocopos medius	V	-	x
	0				Nachtigall	Luscinia megarhynchos	-	-	-
0					Nachtreiher	Nycticorax nycticorax	1	1	x
	0				Ortolan	Emberiza hortulana	2	3	x
0					Purpurreiher	Ardea purpurea	1	R	x
	0				Raubwürger	Lanius excubitor	1	2	x
	0				Rauchschwalbe	Hirundo rustica	V	V	-
	0				Raufußkauz	Aegolius funereus	V	-	x
	0				Reiherente ^{*)}	Aythya fuligula	-	-	-
0					Ringdrossel	Turdus torquatus	V	-	-
	0				Rohrammer ^{*)}	Emberiza schoeniclus	-	-	-
0					Rohrdommel	Botaurus stellaris	1	2	x
	0				Rohrschwirl	Locustella luscinioides	3	-	x
	0				Rohrweihe	Circus aeruginosus	3	-	x
0					Rostgans	Tadorna ferruginea	-	-	
	0				Rotmilan	Milvus milvus	2	-	x
0					Rotschenkel	Tringa totanus	1	V	x
0					Saatkrähe	Corvus frugilegus	V	-	-
0					Schellente	Bucephala clangula	2	-	-
0					Schilfrohsänger	Acrocephalus schoenobaenus	1	V	x
	0				Schlagschwirl	Locustella fluviatilis	3	-	-
	0				Schleiereule	Tyto alba	2	-	x
0					Schnatterente	Anas strepera	3	-	-
0					Schneesperling	Montifringilla nivalis	R	R	-
0					Schwarzhalstaucher	Podiceps nigricollis	1	-	x
	0				Schwarzkehlchen	Saxicola rubicola	3	V	-
0					Schwarzkopfmöwe	Larus melanocephalus	2	-	-
	0				Schwarzmilan	Milvus migrans	3	-	x
	0				Schwarzstorch	Ciconia nigra	3	-	x
0					Seeadler	Haliaeetus albicilla	-	-	
0					Seidenreiher	Egretta garzetta	-	-	x
0					Sperbergrasmücke	Sylvia nisoria	1	-	x
	0				Sperlingskauz	Glaucidium passerinum	V	-	x
0					Steinadler	Aquila chrysaetos	2	2	x
0					Steinhuhn	Alectoris graeca	0	0	x
0					Steinkauz	Athene noctua	1	2	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Steinrötel	Monticola saxatilis	-	1	x
	0				Steinschmätzer	Oenanthe oenanthe	1	1	-
	0				Stockente ^{*)}	Anas platyrhynchos	-	-	-
	0				Straßentaube ^{*)}	Columba livia f. domestica	-	-	-
0					Sturmmöwe	Larus canus	2	-	-
0					Sumpfohreule	Asio flammeus	0	1	
	0				Tafelente	Aythya ferina	-	-	-
	0				Tannenhäher ^{*)}	Nucifraga caryocatactes	-	-	-
	0				Teichhuhn	Gallinula chloropus	V	V	x
	0				Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus	-	-	-
0					Tüpfelsumpfhuhn	Porzana porzana	1	1	x
	0				Turteltaube	Streptopelia turtur	V	3	x
0					Uferschnepfe	Limosa limosa	1	1	x
	0				Uferschwalbe	Riparia riparia	V	-	x
	0				Uhu	Bubo bubo	3	-	x
	0				Wachtelkönig	Crex crex	1	2	x
	0				Waldwasserläufer	Tringa ochropus	2	-	x
	0				Wanderfalke	Falco peregrinus	3	-	x
	0				Wasseramsel	Cinclus cinclus	-	-	-
	0				Wasserralle	Rallus aquaticus	2	V	-
0					Weißrückenspecht	Dendrocopos leucotus	2	2	x
	0				Weißstorch	Ciconia ciconia	3	3	x
	0				Wendehals	Jynx torquilla	3	2	x
	0				Wiedehopf	Upupa epops	1	2	x
	0				Wiesenpieper	Anthus pratensis	V	V	-
0					Wiesenweihe	Circus pygargus	1	2	x
	0				Ziegenmelker	Caprimulgus europaeus	1	3	x
0					Zippammer	Emberiza cia	1	1	x
0					Zitronenzeisig	Carduelis citrinella	V	3	x
0					Zwergdommel	Ixobrychus minutus	1	1	x
0					Zwergohreule	Otus scops	0	-	x
	0				Zwergschnäpper	Ficedula parva	2	-	x
	0				Zwergtaucher ^{*)}	Tachybaptus ruficollis	-	-	-

^{*)} weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“)

Tabelle 12: Vogelarten, für die eine Gefährdung ausgeschlossen werden kann:

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
		0	x		Amsel ^{*)}	Turdus merula	-	-	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
		0	x		Bachstelze ^{*)}	Motacilla alba	-	-	-
		0		x	Birkenzeisig	Carduelis flammea	-	-	-
		0	x		Blaumeise ^{*)}	Parus caeruleus	-	-	-
		0	x		Buchfink ^{*)}	Fringilla coelebs	-	-	-
		0	x		Buntspecht ^{*)}	Dendrocopos major	-	-	-
		0	x		Eichelhäher ^{*)}	Garrulus glandarius	-	-	-
		0	x		Elster ^{*)}	Pica pica	-	-	-
		0		x	Fichtenkreuzschnabel ^{*)}	Loxia curvirostra	-	-	-
		0	x		Fitis ^{*)}	Phylloscopus trochilus	-	-	-
		0		x	Gartenbaumläufer ^{*)}	Certhia brachydactyla	-	-	-
		0		x	Gartengrasmücke ^{*)}	Sylvia borin	-	-	-
		0		x	Gebirgsstelze ^{*)}	Motacilla cinerea	-	-	-
		0		x	Gelbspötter	Hippolais icterina	-	-	-
		0		x	Gimpel ^{*)}	Pyrrhula pyrrhula	-	-	-
		0		x	Girlitz ^{*)}	Serinus serinus	-	-	-
		0		x	Grauschnäpper ^{*)}	Muscicapa striata	-	-	-
		0	x		Grünfink ^{*)}	Carduelis chloris	-	-	-
		0		x	Haubenmeise ^{*)}	Parus cristatus	-	-	-
		0	x		Hausrotschwanz ^{*)}	Phoenicurus ochruros	-	-	-
		0	x		Hausperling ^{*)}	Passer domesticus	-	V	-
		0	x		Heckenbraunelle ^{*)}	Prunella modularis	-	-	-
		0		x	Hohлтаube	Columba oenas	V	-	-
		0		x	Jagdfasan ^{*)}	Phasianus colchicus	-	-	-
		0		x	Kernbeißer ^{*)}	Coccothraustes coccothraustes	-	-	-
		0	x		Kleiber ^{*)}	Sitta europaea	-	-	-
		0	x		Kohlmeise ^{*)}	Parus major	-	-	-
		0		x	Mäusebussard	Buteo buteo	-	-	x
		0		x	Misteldrossel ^{*)}	Turdus viscivorus	-	-	-
		0	x		Mönchsgrasmücke ^{*)}	Sylvia atricapilla	-	-	-
		0	x		Rabenkrähe ^{*)}	Corvus corone	-	-	-
		0		x	Ringeltaube ^{*)}	Columba palumbus	-	-	-
		0	x		Rotkehlchen ^{*)}	Erithacus rubecula	-	-	-
		0		x	Schwanzmeise ^{*)}	Aegithalos caudatus	-	-	-
		0	x		Singdrossel ^{*)}	Turdus philomelos	-	-	-
		0	x		Sommergoldhähnchen ^{*)}	Regulus ignicapillus	-	-	-
		0		x	Star ^{*)}	Sturnus vulgaris	-	-	-
		0	x		Stieglitz ^{*)}	Carduelis carduelis	-	-	-
		0		x	Sumpfmeise ^{*)}	Parus palustris	-	-	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
		0		x	Sumpfrohrsänger ^{*)}	Acrocephalus palustris	-	-	-
		0		x	Tannenmeise ^{*)}	Parus ater	-	-	-
		0		x	Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca	-	-	-
		0		x	Türkentaube ^{*)}	Streptopelia decaocto	-	-	-
		0		x	Wacholderdrossel ^{*)}	Turdus pilaris	-	-	-
		0		x	Waldbaumläufer ^{*)}	Certhia familiaris	-	-	-
		0		x	Waldkauz	Strix aluco	-	-	x
		0		x	Waldlaubsänger ^{*)}	Phylloscopus sibilatrix	-	-	-
		0		x	Waldohreule	Asio otus	V	-	x
		0		x	Waldschnepfe	Scolopax rusticola	V	V	-
		0		x	Weidenmeise ^{*)}	Parus montanus	-	-	-
		0		x	Wespenbussard	Pernis apivorus	3	V	x
		0	x		Wintergoldhähnchen ^{*)}	Regulus regulus	-	-	-
		0	x		Zaunkönig ^{*)}	Troglodytes troglodytes	-	-	-
		0	x		Zilpzalp ^{*)}	Phylloscopus collybita	-	-	-

^{*)} weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt (vgl. hierzu Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt unter www.lfu.bayern.de/natur/index.htm)

Tabelle 13: Vogelarten, für die eine Gefährdung nicht von vorne herein ausgeschlossen werden kann:

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg	Bemerkungen
		x		x	Baumfalke	Falco subbuteo	V	3	x	
		x		x	Baumpieper	Anthus trivialis	3	V	-	
		x		x	Bluthänfling	Carduelis cannabina	3	V	-	
		x	x		Dohle	Coleus monedula	V	-	-	
		x		x	Dorngrasmücke	Sylvia communis	-	-	-	Gilde
		x		x	Eisvogel	Alcedo atthis	V	-	x	
		x		x	Erlenzeisig	Carduelis spinus	-	-	-	Gilde
		x	x		Feldlerche	Alauda arvensis	3	3	-	
		x		x	Feldschwirl	Locustella naevia	-	V	-	Gilde
		x		x	Feldsperling	Passer montanus	V	V	-	Gilde
		x		x	Goldammer	Emberiza citrinella	V	-	-	Gilde
		x		x	Grauspecht	Picus canus	3	2	x	
		x		x	Grünspecht	Picus viridis	V	-	x	
		x		x	Habicht	Accipiter gentilis	3	-	x	
		x		x	Klappergrasmücke	Sylvia curruca	V	-	-	Gilde
		x		x	Kleinspecht	Dryobates minor	V	V	-	

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg	Bemerkungen
		x		x	Kuckuck	Cuculus canorus	V	V	-	Gilde
		x		x	Neuntöter	Lanius collurio	-	-	-	
		x		x	Pirol	Oriolus oriolus	V	V	-	
		x		x	Rebhuhn	Perdix perdix	3	2	-	
		x		x	Schwarzspecht	Dryocopus martius	V	-	x	
		x		x	Sperber	Accipiter nisus	-	-	x	
		x	x		Turmfalke	Falco tinnunculus	-	-	x	
		x		x	Wachtel	Coturnix coturnix	V	-	-	
		x		x	Wiesenschafstelze	Motacilla flava	3	-	-	

weit verbreitete Vögel der offenen und halb offenen Landschaft

(Dorngrasmücke, Erlenzeisig, Feldschwirl, Feldsperling, Goldammer, Klappergrasmücke, Kuckuck)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - bzw. V Bayern: - bzw. V Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvögel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Primäre Lebensräume sind offene Flächen, wie Brachen, Magerrasen, in Verbindung zu Hecken, Sträuchern oder Waldrändern.

Lokale Population:

Nachgewiesen für den ASK-Lebensraum, der von Südosten in das UG reicht, ist die Goldammer (Nachweisjahr 1997). Ein Vorkommen der übrigen Arten ist aufgrund der vorhandenen Habitatausstattung möglich. Die Brutvorkommen der Arten innerhalb der halb offenen Landschaft des Landkreises Neumarkt i.d. Opf. bilden die lokalen Populationen.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Von der geplanten Baumaßnahme sind zwar Gehölzbereiche als potenzielle Lebensräume der genannten Arten betroffen, die Arten können jedoch in ausreichend vorhandene Gehölzbereiche im Umfeld der Baumaßnahme ausweichen. Im Zuge der Gestaltung des Parkplatzes werden zudem auf dem Parkplatzgelände und angrenzend zum Parkplatzgelände Gehölze gepflanzt. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Habitats im Umfeld des Baufeldes sind bereits durch Lärmemissionen der BAB A3 beeinträchtigt. Bei dort brütenden Vögeln hat bereits eine Gewöhnung an akustische Störungen stattgefunden. Auch wenn Störungen von Einzeltieren durch Bau und Betrieb des Parkplatzes mit WC-Anlage nicht vollständig ausgeschlossen werden können, ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

weit verbreitete Vögel der offenen und halb offenen Landschaft

(Dorngrasmücke, Erlenzeisig, Feldschwirl, Feldsperling, Goldammer, Klappergrasmücke, Kuckuck)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Eine Tötung oder Verletzung von Vögeln durch eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird durch die Gehölzfällungen außerhalb der Brutzeit vermieden.

Hinsichtlich des Kollisionsrisikos gilt, dass der geplante Parkplatz mit WC neben der bestehenden stark befahrenen Autobahn A3 liegt. Das Kollisionsrisiko gehört für die lokalen Populationen hier zum allgemeinen Lebensrisiko. Durch den Bau des Parkplatzes mit WC, in dessen Bereich lediglich mit verminderter Geschwindigkeit gefahren wird, erhöht sich das Kollisionsrisiko nicht signifikant.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- 1.2 V: jahreszeitliche Beschränkung von Gehölzfällungen

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Baumfalke (*Falco subbuteo*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: 3

Bayern: V

Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel, Nahrungsgast

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Brutplätze sind Gehölzränder oder Lichtungen in Altholzbeständen, kleine Gehölze und auch einzeln stehende hohe Bäume und manchmal hohe Leitungsmasten; freier Anflug spielt eine Rolle. Entscheidend ist aber das Angebot von alten Nestern (meist Krähen). Die Nähe von offenen Flächen wird bevorzugt, vor allem über Ödland, Mooren, Feuchtgebieten und an Gewässern liegen die wichtigsten Jagdgründe für Insekten (v.a. Libellen, aber auch Zuckmücken, Käfer, Schmetterlinge) und Singvögel (v.a. Schwalben, Feldlerchen). Die Jagdgebiete können bis zu 5 km von den Brutplätzen entfernt liegen. Nester können auch in Siedlungsnähe oder großen Stadtparks stehen, aber kaum in geschlossenen Wäldern.

Lokale Population:

Die Brutvorkommen der Art im Landkreis Neumarkt i.d. Opf. bilden die lokale Population. Innerhalb des UG und dessen Umfeld sind keine Nachweise der Art bekannt. Ein Brutvorkommen in den Gehölz- und Waldbereichen und eine Nutzung der Offenlandbereiche als Jagdhabitat können jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Waldbereiche sind von der Baumaßnahme nicht betroffen. Als Nistbäume geeignete Bäume mit Rabenvogelnestern wurden im Eingriffsbereich während der Bestandserfassungen (2011) nicht vorgefunden. Eine Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nicht gegeben.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die randlichen Waldbereiche sind bereits durch Lärmemissionen der BAB A3 beeinträchtigt. Bei dort potenziell brütenden Vögeln hat bereits eine Gewöhnung an akustische Störungen stattgefunden. Eine signifikante Verstärkung der Beeinträchtigungen durch Überlagerung mit Lärmemissionen vom Bau und Betrieb des Parkplatzes ist nicht zu erwarten. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird sich nicht verschlechtern.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Baumfalke (*Falco subbuteo*)

Europäische Vogelart nach VRL

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Hinsichtlich des Kollisionsrisikos gilt, dass der geplante Parkplatz mit WC neben der bestehenden stark befahrenen Autobahn A3 liegt. Das Kollisionsrisiko gehört für die lokale Population hier zum allgemeinen Lebensrisiko. Durch den Bau des Parkplatzes mit WC, in dessen Bereich lediglich mit verminderter Geschwindigkeit gefahren wird, erhöht sich das Kollisionsrisiko nicht signifikant.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Baumpieper (*Anthus trivialis*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: 3 Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Lichte Wälder und locker bestandene Waldränder, besonders Mischwälder mit Auflichtungen, sowie Niedermoorflächen mit einzelnen oder in kleinen Gruppen stehenden Bäumen weisen hohe Revierdichten auf. Auch auf Bergwaldlichtungen mit Einzelfichten in den Alpen und in Mittelgebirgen sowie auf Almböden bis nahe an die Baumgrenze sind Baumpieper häufig. Regelmäßig besiedelt werden Aufforstungen und jüngere Waldstadien, Gehölze mit extensiv genutztem Umland, Feuchtgrünland und Auewiesen in nicht zu engen Bachtälern, seltener Streuobstbestände und Hecken, kaum Stadtparks und so gut wie nie Gärten. Wichtiger Bestandteil des Reviers sind geeignete Warten als Ausgangspunkt für Singflüge sowie eine insektenreiche, lockere Krautschicht und sonnige Grasflächen mit Altgrasbeständen für die Nestanlage.

Lokale Population:

Der Baumpieper ist in dem im Norden und Osten in das UG reichenden Wald nachgewiesen (ASK, 1996). Die Gehölzbereiche innerhalb des UG weisen zwar keine besondere Habitateignung für den Baumpieper auf, ein Vorkommen der Art kann jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden. Die Brutvorkommen der Art im Landkreis Neumarkt i.d. Opf. bilden die lokale Population.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Größere Wald- oder Gehölzbereiche mit Habitateignung für Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind von der Baumaßnahme nicht betroffen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Erhebliche Störungen von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten sind aufgrund der Entfernung zu geeigneten Lebensräumen und der artspezifischen Mobilität hinsichtlich der Brutplatzwahl – er sucht fakultativ Kahlschläge, Aufforstungen, Lichtungen oder andere lichte Waldbereiche auf – nicht zu erwarten. Auch wenn Störungen von Einzeltieren nicht vollständig ausgeschlossen werden können, führen diese nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Baumpieper (*Anthus trivialis*)

Europäische Vogelart nach VRL

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Hinsichtlich des Kollisionsrisikos gilt, dass der geplante Parkplatz mit WC neben der bestehenden stark befahrenen Autobahn A3 liegt. Das Kollisionsrisiko gehört für die lokale Population hier zum allgemeinen Lebensrisiko. Durch den Bau des Parkplatzes mit WC, in dessen Bereich lediglich mit verminderter Geschwindigkeit gefahren wird, erhöht sich das Kollisionsrisiko nicht signifikant.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: 3 Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der primäre Lebensraum des Bluthänflings sind sonnige und eher trockene Flächen, etwa Magerrasen in Verbindung mit Hecken und Sträuchern, Wacholderheiden, Waldränder mit randlichen Fichtenschonungen, Anpflanzungen von Jungfichten, begleitet von einer niedrigen, samentragenden Krautschicht. Im Hochgebirge kann die Matten- und Zwergstrauchregion besiedelt werden. Als Brutvogel in der offenen, aber hecken- und buschreichen Kulturlandschaft kommt die Art auch am Rand von Ortschaften vor, wenn dort für die Anlage von Nestern geeignete Büsche und Bäume stehen. Innerhalb der Siedlungen bieten Gärten, Friedhöfe, Grünanlagen und Obstplantagen in der Brutzeit das geeignete Umfeld. Eine artenreiche Wildkrautflora spielt für die Ernährung fast das ganze Jahr über eine wichtige Rolle.

Lokale Population:

Der Bluthänfling ist westlich der Autobahn nachgewiesen (ASK, 1996). Innerhalb des UG finden sich keine besonders geeigneten Habitatstrukturen für die Art. Ein Vorkommen innerhalb des UG kann jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden. Die Brutvorkommen im Landkreis Neumarkt i.d. Opf. bilden die lokale Population.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Im direkten Eingriffsbereich finden sich keine für die Art besonders geeigneten Habitatstrukturen. Hinsichtlich des Verlustes von Habitatstrukturen mit eher untergeordneter Bedeutung für die Art bestehen Ausweichmöglichkeiten außerhalb der Baumaßnahme. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Habitate im Umfeld des Baufeldes sind bereits durch Lärmemissionen der BAB A3 beeinträchtigt. Bei dort brütenden Vögeln hat bereits eine Gewöhnung an akustische Störungen stattgefunden. Auch wenn Störungen von Einzeltieren durch Bau und Betrieb des Parkplatzes mit WC-Anlage nicht vollständig ausgeschlossen werden können, ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population dadurch jedoch nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)

Europäische Vogelart nach VRL

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Sollten doch wider Erwarten Nistplätze des Bluthänfling durch die Baumaßnahme betroffen sein, wird eine Tötung oder Verletzung von Vögeln durch die Gehölzfällungen außerhalb der Brutzeit vermieden.

Hinsichtlich des Kollisionsrisikos gilt, dass der geplante Parkplatz mit WC neben der bestehenden stark befahrenen Autobahn A3 liegt. Das Kollisionsrisiko gehört für die lokale Population hier zum allgemeinen Lebensrisiko. Durch den Bau des Parkplatzes mit WC, in dessen Bereich lediglich mit verminderter Geschwindigkeit gefahren wird, erhöht sich das Kollisionsrisiko nicht signifikant.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- 1.2 V: jahreszeitliche Beschränkung von Gehölzfällungen

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Dohle (*Coleus monedula*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: V Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: Nahrungsgast

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Dohlen brüten in größeren und kleineren Siedlungen an Türmen und hohen Gebäuden, vor allem in historischen Stadtkernen, aber auch in Stadtmauern, einzeln stehenden großen Gebäudekomplexen, Schlössern, Ruinen oder an Felsen. Daneben gibt es Baumbrüter in Alleen oder Parks mit alten Bäumen, in Altholzbeständen sowohl in kleineren Gehölzen als auch in größeren Wäldern. Bei Baumbruten spielen Schwarzspechthöhlen oder ausgefaulte Astlöcher, aber lokal auch Nistkästen eine entscheidende Rolle. Zur Nahrungssuche werden offene Flächen, wie extensiv bewirtschaftete Grünlandflächen, aber auch Äcker oder Mülldeponien aufgesucht.

Lokale Population:

Bei den Bestandserfassungen 2011 konnten im Waldrandbereich des Haimburger Walds kreisende Dohlen beobachtet werden. Brutplätze im Waldbereich sind möglich. Die Brutvorkommen im Landkreis Neumarkt bilden die lokale Population.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Ein Verlust von als Brutbäumen geeigneten Höhlenbäumen ist durch die Baumaßnahme nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Erhebliche Störungen von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten sind aufgrund der Entfernung zu geeigneten Bruthabitaten nicht zu erwarten. Auch wenn Störungen von Einzeltieren nicht vollständig ausgeschlossen werden können, führen diese nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Dohle (*Coleus monedula*)

Europäische Vogelart nach VRL

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Hinsichtlich des Kollisionsrisikos gilt, dass der geplante Parkplatz mit WC neben der bestehenden stark befahrenen Autobahn A3 liegt. Das Kollisionsrisiko gehört für die lokale Population hier zum allgemeinen Lebensrisiko. Durch den Bau des Parkplatzes mit WC, in dessen Bereich lediglich mit verminderter Geschwindigkeit gefahren wird, erhöht sich das Kollisionsrisiko nicht signifikant.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Eisvogel (*Alcedo atthis*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: V Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel, Nahrungsgast

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

An den Lebensraum stellt der Eisvogel eine Reihe wichtiger Forderungen. Ein wesentliches Element sind langsam fließende, klare Gewässer mit einem reichen Bestand an Kleinfischen sowie dichtem Uferbewuchs mit einem passenden Angebot von Ansitwarten. Zur Anlage einer Niströhre sind Abbruchkanten, Prallhänge, Böschungen und Steilufer mit schützendem Gebüsch notwendig. Bevorzugt werden hohe Steilwände, die hochwassersichere Niströhren garantieren. Sie bieten auch den sicheren Abstand der Niströhre zur Bodenoberfläche. Das Sedimentmaterial einer Brutwand kann sandig, tonig, mergelig oder lehmig sein. Trotz des großen Badebedürfnisses werden auch Niströhren bis zu 800 m vom Gewässer entfernt angelegt. Weil die angeführten Elemente an Gebirgsflüssen meist fehlen, bleiben sie eisvogelfrei.

Lokale Population:

Innerhalb des UG sind keine Nachweise der Art bekannt. Auch wenn der Wallerbach im Süden des UG keine besonderen Habitatstrukturen (Steilufer aus grabbarem Substrat für Bruthöhlen) für den Eisvogel aufweist, kann ein Vorkommen nicht vollständig ausgeschlossen werden. Die Brutvorkommen der Art im Landkreis Neumarkt i.d. Opf. bilden die lokale Population.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Aufgrund der Entfernung zu geeigneten Habitatstrukturen kommt es durch die Baumaßnahme nicht zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Erhebliche Störungen von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten sind aufgrund der Entfernung zu geeigneten Lebensräumen nicht zu erwarten. Auch wenn Störungen von Einzeltieren nicht vollständig ausgeschlossen werden können, führen diese nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Eisvogel (*Alcedo atthis*)

Europäische Vogelart nach VRL

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Eingriffe in den Wallerbach, die das Kollisionsrisiko für die Art erhöhen, sind nicht gegeben.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: 3

Bayern: 3

Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: Nahrungsgast

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Als "Steppenvogel" brütet die Feldlerche in Bayern vor allem in der offenen Feldflur sowie auf größeren Rodungsinseln und Kahlschlägen. Günstig in der Kulturlandschaft sind Brachflächen, Extensivgrünland und Sommergetreide, da hier am Beginn der Brutzeit die Vegetation niedrig und lückenhaft ist. Auch in Bayern bevorzugt die Feldlerche daher ab Juli Hackfrucht- und Maisäcker und meidet ab April/Mai Rapsschläge.

Lokale Population:

Es existiert ein älterer Nachweis für die Art westlich der Autobahn (ASK, 1996) sowie Nachweise für den ASK-Lebensraum, der sich im südöstlichen Bereich des UG und darüber hinaus ausdehnt (Nachweise 1997). Bei den Bestandskartierungen 2011 konnte östlich der Autobahn innerhalb des UG eine Feldlerche nach der Brutzeit im Herbst erfasst werden. Die Brutvorkommen im Landkreis Neumarkt i.d. Opf. bilden die lokale Population.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Von Straßen hält die störungsempfindliche Art Abstände von ca. 300 - 500 m, je nach Verkehrsaufkommen und sonstige begrenzende Faktoren, wie z.B. geschlossenen vertikale Strukturen, die das Blickfeld eingrenzen und zu denen Abstände von ca. 120 m eingehalten werden (MIERWALD ET AL., 2007). Die BAB A3 mit einem Verkehrsaufkommen zwischen 40.000 und 50.000 Kfz/24 h bedingt bereits eine Habitatminderung, die gemäß GARNIEL ET AL. (2010) im Bereich bis zu 100 m Abstand mit 80 % anzusetzen ist, im Bereich von 100 – 300 m mit 50 % und im verbleibenden Bereich bis zu 500 m Abstand mit 10 %. Das Baufeld für die geplante PWC-Anlage dehnt sich bis zu ca. 150 m vom Fahrbahnrand der bestehenden Autobahn aus. Eine Habitateignung hinsichtlich erfolgreicher Bruten ist nicht gegeben, zumal östlich des Baufeldes der Waldrand und mittig im Baufeld das Feldgehölz (Biotop Nr. 186.48) als das Blickfeld eingrenzende Strukturen vorhanden sind, zu denen die Art ebenfalls ein Abstandsverhalten aufweist (s.o.). Der ASK-Lebensraum, für den Nachweise aus der ASK u.a. für die Feldlerche bestehen, ist so abgegrenzt, dass er sich im Wesentlichen südöstlich des Baufeldes ausdehnt, und zwar weit über das UG hinaus nach Osten. Die Flächen, die angrenzend zum Wallerbach und zur Böschung der BAB A3 für den Bau des Regenrückhaltebeckens innerhalb des ASK-Lebensraumes beansprucht werden, weisen aufgrund der topografischen Lage und der Nähe zu den angrenzenden Gehölz- und Böschungsstrukturen sowie vollständig innerhalb des 100 m-Abstandsbereiches von der BAB A3 ebenfalls keine Habitateignung für die Art auf. Insgesamt kann also auf Grund der Entfernungen und der vorhandenen begrenzenden Strukturen davon ausgegangen werden, dass es für die lokale Population zu keinem Brutpaarverlust kommt, da keine wertgebenden Habitatflächen im Eingriffsbereich liegen. Eine Aufgabe von Brutplätzen durch ein sich neu ergebendes Abstandsverhalten zu den geplanten, der Eingrünung und Abschirmung dienenden Gehölzen am Rand der PWC-Anlage, ist aufgrund der bereits bestehenden Habitatminderung im künftig anzusetzenden 120 m-Bereich um die neu geplanten Gehölze ebenfalls nicht abzuleiten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Europäische Vogelart nach VRL

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Von Straßen und begrenzenden Strukturen hält die störungsempfindliche Art Abstände (s.o.). Aufgrund der bereits bestehenden Habitatminderung im Umfeld des Parkplatzes sind weitere, als erheblich einzustufende Störungen durch Bau und Betrieb des Parkplatzes nicht zu erwarten. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ist nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Im Baufeldbereich sind auf Grund des artspezifischen Abstandsverhalten keine Brutplätze zu erwarten (s.o.). Sollte wider Erwarten ein Brutpaar Flächen im Baufeld als Brutrevier aufsuchen, so wird eine Brutplatzwahl im Baujahr und somit eine baubedingte Tötung oder Verletzung von Vögeln durch die Entfernung/Zerstörung geeigneter Habitatstrukturen bereits vor der Brutzeit vermieden.

Hinsichtlich des Kollisionsrisikos gilt, dass der geplante Parkplatz mit WC neben der bestehenden stark befahrenen Autobahn A3 liegt. Das Kollisionsrisiko gehört für die lokale Population hier zum allgemeinen Lebensrisiko. Durch den Bau des Parkplatzes mit WC, in dessen Bereich lediglich mit verminderter Geschwindigkeit gefahren wird, erhöht sich das Kollisionsrisiko nicht signifikant.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
▪ 1.3 V: Vorgaben zur Baufeldfreimachung für Offenlandstrukturen

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Grauspecht (*Picus canus*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: 2 Bayern: 3 Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel, Nahrungsgast

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der Grauspecht besiedelt bevorzugt Laub- und laubholzreiche Mischwälder sowie Auwälder, ferner auch Moor- und Bruchwälder, ausgedehnte Parkanlagen und Streuobstbestände. Man findet den Grauspecht auch im Inneren geschlossener Buchenwälder. Er meidet Nadelwälder, was Lücken in der Verbreitung erklärt. Nadelholzreiche Bergmischwälder vermag er nur dann zu besiedeln, wenn ausreichend große Laubwaldanteile vorhanden sind. Der Grauspecht ist weniger in Siedlungsgebieten als der Grünspecht anzutreffen. Seine bevorzugten Lebensräume sind Mischwälder, Laubwälder und zu einem geringen Teil auch Nadelwälder.

Lokale Population:

Für den Grauspecht besteht ein älterer Nachweis für den Waldbereich östlich des UG (ASK, 1996). Die Brutvorkommen in den Wäldern und Gehölzen des Landkreises bilden die lokale Population.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Für die Art nutzbare Brut- und Habitatbäume sind nicht betroffen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die randlichen Waldbereiche mit potenziellen Brut- und Habitatbäumen sind bereits durch Lärmemissionen der BAB A3 beeinträchtigt. Bei dort brütenden Vögeln hat bereits eine Gewöhnung an akustische Störungen stattgefunden. Eine signifikante Verstärkung der Beeinträchtigungen durch Überlagerung mit potenziellen Lärmemissionen des Parkplatzes ist nicht zu erwarten. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ist nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Grauspecht (*Picus canus*)

Europäische Vogelart nach VRL

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Der geplante Parkplatz mit WC liegt neben der bestehenden stark befahrenen Autobahn A 3. Das Kollisionsrisiko gehört für die lokale Population hier zum allgemeinen Lebensrisiko. Durch den Bau des Parkplatzes mit WC, in dessen Bereich lediglich mit verminderter Geschwindigkeit gefahren wird, erhöht sich das Kollisionsrisiko nicht signifikant.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Grünspecht (*Picus canus*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: V Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel, Nahrungsgast

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der Grünspecht besiedelt lichte Wälder und die Übergangsbereiche von Wald zu Offenland, also abwechslungsreiche Landschaften mit einerseits hohem Gehölzanteil, andererseits mit mageren Wiesen, Säumen, Halbtrockenrasen oder Weiden. In und um Ortschaften werden Parkanlagen, locker bebaute Wohngegenden mit altem Baumbestand (z.B. Villenviertel) und Streuobstbestände regelmäßig besiedelt. Entscheidend ist ein Mindestanteil kurzrasiger, magerer Flächen als Nahrungsgebiete, die reich an Ameisenvorkommen sind. Außerhalb der Alpen werden Nadelwälder gemieden. Brutbäume sind alte Laubbäume, vor allem Eichen, in der Regel in Waldrandnähe, in Feldgehölzen oder in lichten Gehölzen. Dies dürfte der Grund für die deutliche Bevorzugung der laubholzreichen Naturräume in Nordbayern sowie von städtischen Grünanlagen sowie Au- und Leitenwäldern in Südbayern sein.

Lokale Population:

Für den Waldbereich östlich des UG existiert ein älterer Nachweis für die Art aus der ASK (1996). Ein Vorkommen in den Wäldern und Gehölzbeständen im Umfeld bzw. auch innerhalb des UG ist wahrscheinlich. Die Brutvorkommen der Art im Landkreis bilden die lokale Population.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Für die Art nutzbare Brutbäume sind nicht erkennbar betroffen. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt auch bei Verlust eines potenziellen Habitatbaumes durch Ausweichmöglichkeiten außerhalb des Baufeldes im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die randlichen Waldbereiche und Gehölze im Umfeld des Baufeldes sind bereits durch Lärmemissionen der BAB A3 beeinträchtigt. Bei dort brütenden Vögeln hat bereits eine Gewöhnung an akustische Störungen stattgefunden. Eine signifikante Verstärkung der Beeinträchtigungen durch Überlagerung mit Lärmemissionen vom Bau und Betrieb des Parkplatzes ist nicht zu erwarten. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ist nicht gegeben.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Grünspecht (*Picus canus*)

Europäische Vogelart nach VRL

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Brutbäume des Grünspechts sind nicht ersichtlich betroffen. Eine Tötung oder Verletzung von Vögeln in nicht ersichtlichen Quartieren wird jedoch durch die Gehölzfällungen außerhalb der Brutzeit vermieden.

Hinsichtlich des Kollisionsrisikos gilt, dass der geplante Parkplatz mit WC neben der bestehenden stark befahrenen Autobahn A3 liegt. Das Kollisionsrisiko gehört für die lokalen Populationen hier zum allgemeinen Lebensrisiko. Durch den Bau des Parkplatzes mit WC, in dessen Bereich lediglich mit verminderter Geschwindigkeit gefahren wird, erhöht sich das Kollisionsrisiko nicht signifikant.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- 1.2 V: jahreszeitliche Beschränkung von Gehölzfällungen

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Habicht (*Accipiter gentilis*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: 3 Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel, Nahrungsgast

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Nadel-, Laub- und Mischwälder werden zur Brut besiedelt, wenn sie mit beute- und struktureichen Landschaftsteilen gekoppelt sind. Nester stehen oft an Grenzen unterschiedlicher Waldbestandsstrukturen und dort, wo großflächig gleichartige Bestände durch eine strukturelle Änderung unterbrochen werden. In haustaubenreichen Regionen sind auch weniger typische Waldbestände, kleiner als 50 ha mit erst angehenden Althölzern, besetzt, sofern sie nicht exponiert in der Landschaft liegen. Der Habicht ist Nahrungsgeneralist und jagt bis 8 km vom Horst entfernt. Er meidet völlig baumfreie Gebiete und brütet und jagt tiefer im Waldinnern als die meisten anderen Greifvögel. Altholzbestände sind v.a. als Bruthabitat bedeutsam. Insgesamt kann ein Brutpaar in optimalen Lebensräumen ein Jagdgebiet von 4-10 km² beanspruchen.

Lokale Population:

Für das UG und dessen Umfeld sind keine Nachweise der Art bekannt. Ein Vorkommen in den Wäldern in und im Umfeld des UG kann allerdings nicht ausgeschlossen werden. Die Brutvorkommen der Art im Landkreis Neumarkt i.d. Opf. bilden die lokale Population.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Für die Art geeignete Horstbäume sind durch die Baumaßnahme nicht betroffen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die randlichen Waldbereiche sind bereits durch Lärmemissionen der BAB A3 beeinträchtigt. Bei dort potenziell brütenden oder im Gebiet jagenden Vögeln hat bereits eine Gewöhnung an akustische Störungen statt gefunden. Eine signifikante Verstärkung der Beeinträchtigungen durch Überlagerung mit Lärmemissionen vom Bau und Betrieb des Parkplatzes ist nicht zu erwarten. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ist nicht gegeben.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Habicht (*Accipiter gentilis*)

Europäische Vogelart nach VRL

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Der geplante Parkplatz mit WC liegt neben der bestehenden stark befahrenen Autobahn A 3. Das Kollisionsrisiko gehört für die lokale Population hier zum allgemeinen Lebensrisiko. Durch den Bau des Parkplatzes mit WC, in dessen Bereich lediglich mit verminderter Geschwindigkeit gefahren wird, erhöht sich das Kollisionsrisiko nicht signifikant.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Kleinspecht (*Dryobates minor*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: V Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel, Nahrungsgast

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Kleinspechte brüten in naturnahen und altholzreichen Laub- und Mischwäldern. Kernhabitat sind kronentotholzreiche Laubholzwälder in der Weichlaubholz- oder Hartholzaue sowie bachbegleitende Erlen-Eschenwäldern oder Erlenbrüchen. Oftmals liegen die Brutplätze jedoch auch in Feldgehölzen und sonstigen kleineren Baumgruppen in halboffener Landschaft, in Alleen und Obstbaumbeständen, seltener auch in Parkanlagen und Hausgärten geschlossener Siedlungen.

Lokale Population:

Nachweise des Kleinspechts liegen für das UG und dessen Umfeld nicht vor. Ein Vorkommen in den gewässerbegleitenden Gehölzen des UG sowie in den feuchten Waldbereiche am Nordrand des UG kann jedoch nicht ausgeschlossen werden. Die Brutvorkommen der Art im Landkreis Neumarkt i.d. Opf. bilden die lokale Population.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Für die Art nutzbare Brutbäume sind nicht betroffen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -
 CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die potenziell geeigneten Habitatbereiche außerhalb des Baufeldes sind bereits durch Lärmemissionen der BAB A3 beeinträchtigt. Bei dort brütenden Vögeln hat bereits eine Gewöhnung an akustische Störungen stattgefunden. Eine signifikante Verstärkung der Beeinträchtigungen durch Überlagerung mit Lärmemissionen vom Bau und Betrieb des Parkplatzes ist nicht zu erwarten. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ist nicht gegeben.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -
 CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Kleinspecht (*Dryobates minor*)

Europäische Vogelart nach VRL

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Der geplante Parkplatz mit WC liegt neben der bestehenden stark befahrenen Autobahn A 3. Das Kollisionsrisiko gehört für die lokale Population hier zum allgemeinen Lebensrisiko. Durch den Bau des Parkplatzes mit WC, in dessen Bereich lediglich mit verminderter Geschwindigkeit gefahren wird, erhöht sich das Kollisionsrisiko nicht signifikant.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Neuntöter (*Lanius collurio*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: - Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel, Nahrungsgast

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Art brütet in trockener und sonniger Lage in offenen und halboffenen Landschaften, die mit Büschen, Hecken, Feldgehölzen und Waldrändern ausgestattet sind. Waldlichtungen, sonnige Böschungen, jüngere Fichtenschonungen, aufgelassene Weinberge, Streuobstflächen, auch nicht mehr genutzte Sand- und Kiesgruben werden besetzt. Zu den wichtigsten Niststrüchern zählen Brombeere, Schlehe, Weißdorn und Heckenrose; höhere Einzelsträucher werden als Jagdwarten und Wachplätze genutzt. Neben der vorherrschenden Flugjagd bieten vegetationsfreie, kurzrasige und beweidete Flächen Möglichkeiten zur wichtigen Bodenjagd. Die Nahrungsgrundlage des Neuntötters sind mittelgroße und große Insekten sowie regelmäßig auch Feldmäuse.

Lokale Population:

Es bestehen ältere Nachweise (1996 und 97) für die ASK-Lebensräume, die von Osten und Südosten her in das UG hineinreichen. Die Hecken und Gehölze innerhalb des UG bieten keine besondere Habitatfunktion für den Neuntöter. Ein Vorkommen kann dennoch nicht ausgeschlossen werden. Die Brutvorkommen im Landkreis bilden die lokale Population.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Im direkten Eingriffsbereich finden sich keine für die Art besonders geeigneten Habitatstrukturen. Hinsichtlich des Verlustes von Habitatsstrukturen mit eher untergeordneter Bedeutung für die Art bestehen Ausweichmöglichkeiten außerhalb der Baumaßnahme. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Auch wenn Störungen von Einzeltieren durch Bau und Betrieb des Parkplatzes mit WC-Anlage nicht vollständig ausgeschlossen werden können, ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population dadurch jedoch nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Neuntöter (*Lanius collurio*)

Europäische Vogelart nach VRL

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Sollten doch wider Erwarten Nistplätze des Neuntöters durch die Baumaßnahme betroffen sein, wird eine Tötung oder Verletzung von Vögeln durch die Gehölzfällungen außerhalb der Brutzeit vermieden.

Hinsichtlich des Kollisionsrisikos gilt, dass der geplante Parkplatz mit WC neben der bestehenden stark befahrenen Autobahn A3 liegt. Das Kollisionsrisiko gehört für die lokale Population hier zum allgemeinen Lebensrisiko. Durch den Bau des Parkplatzes mit WC, in dessen Bereich lediglich mit verminderter Geschwindigkeit gefahren wird, erhöht sich das Kollisionsrisiko nicht signifikant.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- 1.2 V: jahreszeitliche Beschränkung von Gehölzfällungen

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Pirol (*Oriolus oriolus*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: V Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel, Nahrungsgast

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Pirole besiedeln Laubwald, größere Feldgehölze, aufgelockerte Waldränder, Flussauen, verwilderte Obstgärten, Alleen und größere Parkanlagen. Auch reine Kiefernwälder werden besiedelt. Waldschneisen, die von Bächen, Weihern und Verkehrsstrassen gebildet werden, ziehen offenbar Pirole an. Brutrevierinhaber stehen in der Regel mit Nachbarn in Stimmkontakt. Überragende Einzelbäume benutzt vorwiegend das Männchen als Aussichts- und Singwarten. Bruten in der Nähe menschlicher Siedlungen und sogar in großen Stadtparks sind seit langem bekannt. Fichtenbestände und das Innere geschlossener Wälder werden gemieden.

Lokale Population:

Innerhalb des UG und dessen Umfeld sind keine Nachweise der Art bekannt. Ein Vorkommen in den Waldrand- und Gehölzbereichen kann dennoch nicht vollständig ausgeschlossen werden. Die Brutvorkommen der Art im Landkreis bilden die lokale Population.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Im direkten Eingriffsbereich finden sich keine für die Art besonders geeigneten Habitatstrukturen. Hinsichtlich des Verlustes von Habitatstrukturen mit eher untergeordneter Bedeutung für die Art bestehen Ausweichmöglichkeiten außerhalb der Baumaßnahme. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Auch wenn Störungen von Einzeltieren durch Bau und Betrieb des Parkplatzes mit WC-Anlage nicht vollständig ausgeschlossen werden können, ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population dadurch jedoch nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Pirol (*Oriolus oriolus*)

Europäische Vogelart nach VRL

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Sollten doch wider Erwarten Nistplätze des Pirols durch die Baumaßnahme betroffen sein, wird eine Tötung oder Verletzung von Vögeln durch die Gehölzfällungen außerhalb der Brutzeit vermieden.

Hinsichtlich des Kollisionsrisikos gilt, dass der geplante Parkplatz mit WC neben der bestehenden stark befahrenen Autobahn A3 liegt. Das Kollisionsrisiko gehört für die lokale Population hier zum allgemeinen Lebensrisiko. Durch den Bau des Parkplatzes mit WC, in dessen Bereich lediglich mit verminderter Geschwindigkeit gefahren wird, erhöht sich das Kollisionsrisiko nicht signifikant.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- 1.2 V: jahreszeitliche Beschränkung von Gehölzfällungen

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Rebhuhn (*Perdix perdix*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: 2 Bayern: 3 Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel, Nahrungsgast

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Das Rebhuhn besiedelt vor allem offenes, reich strukturiertes Ackerland. Klein parzellierte Feldfluren mit unterschiedlichen Anbauprodukten, die von Altgrasstreifen, Staudenfluren sowie Hecken und Feldrainen durchzogen sind, bieten optimale Lebensräume. Auch Gebiete mit intensiv betriebenen Sonderkulturen werden dicht besiedelt. Grenzlinienstrukturen, wie Ränder von Hecken, Brachflächen, Äckern und Wegen spielen eine wichtige Rolle. Ebenso unbefestigte Feldwege, an denen die Rebhühner ihre vielfältige Nahrung sowie Magensteine finden. Weitere Schlüsselfaktoren der Dichte sind Deckungsangebot im Jahresverlauf und ausreichende Insektennahrung während der Kükenaufzuchtphase. Nasse und kalte Böden werden gemieden. Wärmere, fruchtbare Böden (Löss, Braun- und Schwarzerde) in niederschlagsarmen Gebieten mit mildem Klima weisen höchste Siedlungsdichten auf. Nur selten vollziehen die Tiere größere Ortswechsel.

Lokale Population:

Es besteht ein Nachweis aus der ASK der Neunziger Jahre für die Offenlandbereiche westlich der Autobahn. Ein Vorkommen in der landwirtschaftlichen Flur östlich der A3 kann nicht ausgeschlossen werden. Die Brutvorkommen im Landkreis bilden die lokale Population.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Für die Umsetzung der Baumaßnahme gehen keine wertgebenden Habitatstandorte für das Rebhuhn verloren. Die im Baufeldbereich vorkommenden Säume und Böschungen sind auf Grund von Beschattung und wechselfeuchten Standortbedingungen (feuchte, im Rahmen der Bewirtschaftung z.T. gemulchte Grabenränder) für die Art von suboptimaler Habitateignung. Potenziell geeignete Standorte befinden sich eher im östlichen Randbereich des UG bzw. in der landwirtschaftlichen Flur außerhalb des UG und somit auch außerhalb der artspezifischen Effektdistanz, die zu Straßen mit einem Verkehrsaufkommen zwischen 40.000 und 50.000 Kfz/24 h anzusetzen ist (GARNIEL ET AL., 2010). Nach GARNIEL ET AL. (2010) ist im Bereich von bis zu 100 m vom Fahrbahnrand der A3 eine Habitatminderung von 100 % anzusetzen, bis 300 m um 40 %. Zusammenfassend ist also davon auszugehen, dass hinsichtlich des Verlustes von Habitatsstrukturen mit untergeordneter Bedeutung für die Art Ausweichmöglichkeiten außerhalb der Baumaßnahme bestehen. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Rebhuhn (*Perdix perdix*)

Europäische Vogelart nach VRL

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Auch wenn Störungen von Einzeltieren durch Bau und Betrieb des Parkplatzes mit WC-Anlage nicht vollständig ausgeschlossen werden können, ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population dadurch jedoch nicht zu erwarten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -
- CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Im Baufeldbereich sind auf Grund der suboptimalen Habitateignung keine Brutplätze zu erwarten (s.o.). Sollte wider Erwarten ein Brutpaar Flächen im Baufeld als Brut- und Aufzuchtrevier aufsuchen, so wird eine Brutplatzwahl im Baujahr und somit eine baubedingte Tötung oder Verletzung von Vögeln durch die Entfernung/Zerstörung geeigneter Habitatstrukturen bereits vor der Brutzeit vermieden.

Hinsichtlich des Kollisionsrisikos gilt, dass der geplante Parkplatz mit WC neben der bestehenden stark befahrenen Autobahn A3 liegt. Das Kollisionsrisiko gehört für die lokale Population hier zum allgemeinen Lebensrisiko. Durch den Bau des Parkplatzes mit WC, in dessen Bereich lediglich mit verminderter Geschwindigkeit gefahren wird, erhöht sich das Kollisionsrisiko nicht signifikant.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 - 1.3 V: Vorgaben zur Baufeldfreimachung für Offenlandstrukturen

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: V Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel, Nahrungsgast

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der Schwarzspecht brütet im geschlossenen Wald, in Altbeständen von Laub-, Misch- und Nadelwäldern. Mischwälder in der optimalen Kombination bieten alte Rotbuchen als Höhlenbäume und kränkelnde Fichten oder Kiefern als Nahrungsbäume. Ein wichtiger Faktor ist dabei Rotfäule, die Nadelbäume empfänglich für Insektenbefall macht. Die im unteren Stammteil von Fichten und in Baumstümpfen lebenden Rossameisen sind ein wesentlicher Nahrungsbestandteil. Baumbestände in Siedlungsnähe oder in Parks sowie größere Gehölze in weithin offenem Land enthalten in der Regel keine Brutplätze; offene Flächen können aber in den großen Schwarzspechtrevierern enthalten sein.

Lokale Population:

Für den Schwarzspecht existiert ein älterer Nachweis aus der ASK für den Waldbereich östlich des UG. Ein Vorkommen in den Waldbereichen ist möglich. Die Brutvorkommen im Landkreis Neumarkt i.d. Opf. bilden die lokale Population.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Ein Verlust von als Brutbäumen geeigneten Altbäumen ist durch die Baumaßnahme nicht gegeben.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die randlichen Waldbereiche sind bereits durch Lärmemissionen der BAB A3 beeinträchtigt. Bei dort brütenden Vögeln hat bereits eine Gewöhnung an akustische Störungen statt gefunden. Eine signifikante Verstärkung der Beeinträchtigungen durch Überlagerung mit potenziellen Lärmemissionen des Parkplatzes ist nicht zu erwarten. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ist nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)

Europäische Vogelart nach VRL

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Hinsichtlich des Kollisionsrisikos gilt, dass der geplante Parkplatz mit WC neben der bestehenden stark befahrenen Autobahn A3 liegt. Das Kollisionsrisiko gehört für die lokalen Populationen hier zum allgemeinen Lebensrisiko. Durch den Bau des Parkplatzes mit WC, in dessen Bereich lediglich mit verminderter Geschwindigkeit gefahren wird, erhöht sich das Kollisionsrisiko nicht signifikant.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Sperber (*Accipiter nisus*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: - Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel, Nahrungsgast

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Sperber brüten in Landschaften mit möglichst vielfältigem Wechsel von Wald, halboffenen und offenen Flächen, die Brut- und Jagdmöglichkeiten bieten. Nestbäume stehen meist in Waldrandnähe mit guter An- und Abflugmöglichkeit. Bruten in Siedlungs- und Stadtnähe sind seit längerem bekannt. In letzter Zeit scheinen Sperber häufiger auch in kleineren Feldgehölzen und Parkanlagen in Siedlungsnähe zu brüten. Die Jagdgebiete von Brutpaaren können sich bis in die Innenstadt reichen; im Winter jagen Sperber regelmäßig in menschlichen Siedlungen, bevorzugt auch an Vogelfütterungen.

Lokale Population:

Für den Sperber bestehen ältere Nachweise aus der ASK (1996) für die Waldbereiche östlich des UG. Es finden sich z.T. geeignete Habitatbereiche in den Waldrand- und Gehölzbereichen des UG. Die Brutvorkommen der Art im Landkreis Neumarkt i.d. Opf. bilden die lokale Population.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Im direkten Eingriffsbereich finden sich keine für die Art besonders geeigneten Habitatstrukturen. Hinsichtlich des Verlustes von Habitatstrukturen mit eher untergeordneter Bedeutung für die Art bestehen Ausweichmöglichkeiten außerhalb der Baumaßnahme. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Erhebliche Störungen von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten sind aufgrund der Entfernung zu geeigneten Lebensräumen nicht zu erwarten. Auch wenn Störungen von Einzeltieren nicht vollständig ausgeschlossen werden können, führen diese nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Sperber (*Accipiter nisus*)

Europäische Vogelart nach VRL

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Sollten doch wider Erwarten Nistplätze des Sperbers durch die Baumaßnahme betroffen sein, wird eine Tötung oder Verletzung von Vögeln bzw. deren Entwicklungsformen in den Niststätten durch die Gehölzfällungen außerhalb der Brutzeit vermieden.

Hinsichtlich des Kollisionsrisikos gilt, dass der geplante Parkplatz mit WC neben der bestehenden stark befahrenen Autobahn A3 liegt. Das Kollisionsrisiko gehört für die lokale Population hier zum allgemeinen Lebensrisiko. Durch den Bau des Parkplatzes mit WC, in dessen Bereich lediglich mit verminderter Geschwindigkeit gefahren wird, erhöht sich das Kollisionsrisiko nicht signifikant.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 - 1.2 V: jahreszeitliche Beschränkung von Gehölzfällungen

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Turmfalke (*Falco tinnunculus*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: - Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: Nahrungsgast

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Turmfalken brüten in der Kulturlandschaft selbst wenn nur einige Bäume oder Feldscheunen mit Nistmöglichkeiten vorhanden sind. Der Falke nutzt die Nester anderer Vogelarten, insbesondere Krähenester. Auch in Siedlungsgebieten auf Kirchtürmen, Fabrikschornsteinen und anderen passenden hohen Gebäuden wird gebrütet, wie auch auf Gittermasten, in Felsen und Steinbrüchen, in den Alpen und in Mittelgebirgen in steilen Felswänden. Jagdgebiete sind offene Flächen mit lückiger oder möglichst kurzer Vegetation, etwa Wiesen und Weiden, extensiv genutztes Grünland, saisonal auch Äcker, Brachflächen, Ödland, Ackerrandstreifen, Straßböschungen, in Städten auch Gärten, Parks, Friedhofanlagen, Sportplätze.

Lokale Population:

Die Art konnte bei Überprüfung des Bestandes 2013 im Bereich der Autobahn im nördlichen Teil des UG jagend erfasst werden. Von einer Nutzung des UG als Jagdhabitat kann ausgegangen werden, geeignete Brutplätze sind nicht ersichtlich. Die Brutvorkommen im Landkreis Neumarkt i.d. Opf. bilden die lokale Population.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Als Nistbäume geeignete Bäume mit Krähenestern wurden im Eingriffsbereich während der Bestandserfassungen (2011/13) nicht vorgefunden. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt demnach im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Erhebliche Störungen von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten sind aufgrund der Entfernung zu geeigneten Brutstandorten nicht zu erwarten. Auch wenn Störungen von Einzeltieren nicht vollständig ausgeschlossen werden können, führen diese nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Turmfalke (*Falco tinnunculus*)

Europäische Vogelart nach VRL

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Geeignete Nistbäume sind im Eingriffsbereich nicht ersichtlich. Sollte doch wider Erwarten ein nicht erkannter vom Turmfalken genutzter Horstbaum betroffen sein wird eine Tötung oder Verletzung von Vögeln durch die Gehölzfällungen außerhalb der Brutzeit vermieden.

Hinsichtlich des Kollisionsrisikos gilt, dass der geplante Parkplatz mit WC neben der bestehenden stark befahrenen Autobahn A3 liegt. Das Kollisionsrisiko gehört für die lokale Population hier zum allgemeinen Lebensrisiko. Durch den Bau des Parkplatzes mit WC, in dessen Bereich lediglich mit verminderter Geschwindigkeit gefahren wird, erhöht sich das Kollisionsrisiko nicht signifikant.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- 1.2 V: jahreszeitliche Beschränkung von Gehölzfällungen

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Wachtel (*Coturnix coturnix*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: V Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Wachtel brütet in der offenen Kulturlandschaft auf Flächen mit einer relativ hohen Krautschicht, die ausreichend Deckung bietet, aber auch mit Stellen schütterer Vegetation, die das Laufen erleichtert. Wichtige Habitatbestandteile sind Weg- und Ackerraine sowie unbefestigte Wege zur Aufnahme von Insektennahrung und Magensteinen. Besiedelt werden Acker- und Grünlandflächen, auch Feucht- und Nasswiesen, Niedermoore oder Brachflächen. Regional werden rufende Hähne überwiegend aus Getreidefeldern, seltener aus Kleefeldern gehört. Intensiv genutzte Wirtschaftswiesen spielen wegen ihrer Mehrschürigkeit kaum eine Rolle.

Lokale Population:

Für die Wachtel bestehen keine Nachweise innerhalb des UG und dessen Umfeld. Ein Vorkommen kann jedoch nicht ausgeschlossen werden. Die Brutvorkommen im Landkreis Neumarkt i.d. Opf. bilden die lokale Population.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Nach GARNIEL ET AL. (2010) ist für die Art mit hoher Lärmempfindlichkeit im Bereich von bis zu 100 m vom Fahrbahnrand der A3 und darüber hinaus bis zur 52 dB(A) tags-Isophone eine Habitatminderung von 50 % anzusetzen. Es ist also davon auszugehen, dass potenziell geeignete Habitatstandorte aufgrund der Lärmbelastungen nur in den Randbereichen des UG bzw. erst außerhalb des UG liegen. D.h. hinsichtlich eines Verlustes von Habitatsstrukturen mit untergeordneter Bedeutung im Baufeldbereich ist davon auszugehen, dass Ausweichmöglichkeiten außerhalb der Baumaßnahme bestehen. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Wachtel (*Coturnix coturnix*)

Europäische Vogelart nach VRL

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Auch wenn Störungen von Einzeltieren durch Bau und Betrieb des Parkplatzes mit WC-Anlage nicht vollständig ausgeschlossen werden können, ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population dadurch jedoch nicht zu erwarten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -
- CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Im Baufeldbereich sind auf Grund der suboptimalen Habitateignung keine Brutplätze zu erwarten (s.o.). Sollte wider Erwarten ein Brutpaar Flächen im Baufeld als Brutrevier aufsuchen, so wird eine Brutplatzwahl im Baujahr und somit eine baubedingte Tötung oder Verletzung von Vögeln durch die Entfernung/Zerstörung geeigneter Habitatstrukturen bereits vor der Brutzeit vermieden.

Hinsichtlich des Kollisionsrisikos gilt, dass der geplante Parkplatz mit WC neben der bestehenden stark befahrenen Autobahn A3 liegt. Das Kollisionsrisiko gehört für die lokale Population hier zum allgemeinen Lebensrisiko. Durch den Bau des Parkplatzes mit WC, in dessen Bereich lediglich mit verminderter Geschwindigkeit gefahren wird, erhöht sich das Kollisionsrisiko nicht signifikant.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 - 1.3 V: Vorgaben zur Baufeldfreimachung für Offenlandstrukturen

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: 3 Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Art brütete ursprünglich vor allem in Pfeifengraswiesen und bultigen Seggenrieden in Feuchtgebieten. Heute besiedelt sie extensiv bewirtschaftete Streu- und Mähwiesen auf nassem und wechselfeuchtem Untergrund, sowie Viehweiden. Auch klein parzellierte Ackeranbaugelände mit einem hohen Anteil an Hackfrüchten (Kartoffeln, Rüben) sowie Getreide- und Maisflächen zählen zu regelmäßig besetzten Brutplätzen.

Lokale Population:

Innerhalb des UG finden sich keine Nachweise der Art. Die Wiesenschafstelze ist jedoch westlich der A3 nachgewiesen (ASK, 1996). Aufgrund der Habitatbedingungen ist ein Vorkommen auch innerhalb des UG möglich. Die Brutvorkommen im Landkreis Neumarkt i.d. Opf. bilden die lokale Population.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Nach GARNIEL ET AL. (2010) gehört die Art zwar zu den Arten mit einer vergleichsweise geringen Empfindlichkeit gegenüber Straßenverkehrslärm, bei einer Autobahn wie der A3 mit einem Verkehrsaufkommen zwischen 40.000 und 50.000 Kfz/24h ist dennoch mit einer Minderung der Habitateignung von 80 % im Bereich von bis zu 100 m vom Fahrbahnrand der Autobahn auszugehen. Es ist also davon auszugehen, dass potenziell geeignete Habitatstandorte aufgrund der Lärmbelastungen im wesentlichen erst außerhalb des Baufeldes liegen. D.h. hinsichtlich eines Verlustes von Habitatsstrukturen mit untergeordneter Bedeutung im Baufeldbereich ist davon auszugehen, dass Ausweichmöglichkeiten außerhalb der Baumaßnahme bestehen. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*)

Europäische Vogelart nach VRL

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Auch wenn Störungen von Einzeltieren durch Bau und Betrieb des Parkplatzes mit WC-Anlage nicht vollständig ausgeschlossen werden können, ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population dadurch jedoch nicht zu erwarten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -
- CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Im Baufeldbereich sind auf Grund der untergeordneten Habitatbedeutung keine Brutplätze zu erwarten (s.o.). Sollte wider Erwarten ein Brutpaar Flächen im Baufeld als Brutrevier aufsuchen, so wird eine Brutplatzwahl im Baujahr und somit eine baubedingte Tötung oder Verletzung von Vögeln durch die Entfernung/Zerstörung geeigneter Habitatstrukturen bereits vor der Brutzeit vermieden.

Hinsichtlich des Kollisionsrisikos gilt, dass der geplante Parkplatz mit WC neben der bestehenden stark befahrenen Autobahn A3 liegt. Das Kollisionsrisiko gehört für die lokale Population hier zum allgemeinen Lebensrisiko. Durch den Bau des Parkplatzes mit WC, in dessen Bereich lediglich mit verminderter Geschwindigkeit gefahren wird, erhöht sich das Kollisionsrisiko nicht signifikant.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 - 1.3 V: Vorgaben zur Baufeldfreimachung für Offenlandstrukturen

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

5 Gutachterliches Fazit

Zur Ermittlung und Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, wurde die hier vorliegende Unterlage (spezielle artenschutzrechtliche Prüfung) erstellt.

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass durch das Bauvorhaben einige der europarechtlich geschützte Arten grundsätzlich betroffen sind. Unter Berücksichtigung der getroffenen Vermeidungsstrategien (vgl. Kap. 3) kann **für alle Arten die Erfüllung eines Verbotstatbestandes** jedoch **ausgeschlossen** werden.

Zusammenfassend gilt:

Im Zuge des Vorhabens sind Gehölzrodungen und Bodenabräumungen notwendig. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG (Tötungs- und Verletzungsverbot) für **Fledermäuse** werden fledermausrelevante Gehölze und Bäume ausschließlich im Oktober, nach vorheriger Begutachtung, gefällt (Maßnahme 1.1 V).

Um Verbotstatbestände für **Vögel, die in Feldgehölzen und Hecken brüten** zu vermeiden, werden Rodungen, die über die fledermausrelevanten Gehölze hinaus stattfinden, nicht in der Brut- und Aufzuchtzeit von Vögeln vorgenommen (Maßnahme 1.2 V).

Bei der Baufeldfreimachung auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen ist eine Habitatfunktion für **Feldvögel** nicht vollständig auszuschließen. Um Verbotstatbestände für die bodenbrütenden Feldvogelarten zu vermeiden, werden die Baufeldflächen mit vorhandenem, wenn auch suboptimalen Habitatpotenzial im Baujahr bereits vor der Brutzeit durch Pflügen bzw. zeitigen Frühjahrsschnitt einer Brutplatzsignung entzogen (Maßnahme 1.3 V).

Hinsichtlich von Schädigungsverboten im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG bzw. von Störungsverboten im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG gilt, dass sowohl für Fledermäuse als auch für die in Feldgehölzen und Hecken brütenden Vögel und die bodenbrütenden Feldvögel die vom Eingriff betroffenen Flächen keine nachweisliche oder als besonders wertgebend einzustufende Habitatfunktion besitzen. Eine Habitatminderung ist zudem aufgrund der Vorbelastungen der bestehenden BAB A3 bereits vorhanden. Da der Haimburger Wald und die Gehölze als auch die sich nach Südosten ausdehnende landwirtschaftliche Flur außerhalb des Eingriffsbereichs Strukturen mit höher einzustufender Habitateignung aufweisen und somit Ausweichmöglichkeiten für potenziell betroffene Arten bestehen, bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten für alle planungsrelevanten Arten im räumlichen Zusammenhang gewahrt und bau- oder betriebsbedingte Störungen bedingen keine Verschlechterungen der Erhaltungszustände der lokalen Populationen.

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen bezüglich der **Zauneidechse** werden Flächen mit Habitatfunktion, die im Umfeld des Baufeldes liegen, durch Schutzzeineinrichtungen vor einem Befahren von Baustellenfahrzeugen oder einer baubedingten vorübergehenden Inanspruchnahme ausgenommen (Maßnahme 2.1 V).

6 Literaturverzeichnis

Albrecht, C. - Kölner Büro für Faunistik (2012): „Beispiele für fachliche Anforderungen an produktionsintegrierte Maßnahmen für den Artenschutz in der offenen Agrarlandschaft“, Präsentationsunterlage vom Vortrag zur Tagung „Produktionsintegrierte Kompensations- und Artenschutzmaßnahmen: Von der Theorie bis zur Praxis“ der Stiftung Rheinische am 29.03.1012 in der Andreas-Hermes-Akademie, Bonn-Röttgen.

Bayerisches Landesamt für Umwelt (Abfragestand 2012): Auszug aus der Artenschutzkartierung.

Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU): Arteninformationen zu saP-relevanten Arten (<http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/> - Stand der Internetseite Oktober 2012)

Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, Landesbund für Vogelschutz in Bayern und Bund Naturschutz in Bayern (2004): Fledermäuse in Bayern (sog. „Fledermausatlas Bayern“), Verlag Eugen Ulmer.

Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, Ornithologische Gesellschaft in Bayern und Landesbund für Vogelschutz in Bayern (2005): Brutvögel in Bayern (sog. „Brutvogelatlas Bayern“), Verlag Eugen Ulmer.

Bundesamt für Naturschutz (BfN): Arten | Anhang IV FFH-Richtlinie (<http://www.ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang4-ffh-richtlinie.html> - Stand der Internetseite Oktober 2012)

Ellenberg, H., Müller, K. und T. Stottele: Straßen-Ökologie. Ökologie und Straße. Broschürenreihe der Deutschen Straßenliga, Ausgabe 3, 1981.

Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Arbeitsgruppe Straßenentwurf (2008): Merkblatt zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen (MAQ).

Garniel, A. et al. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr, Ausgabe 2010 (FuE-Vorhaben des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung).

Glitzner, I., Beyerlein, P., Brugger, C., Egermann, F., Paill, W., Schlögel, B., Tataruch, F. 1999. Literaturstudie zu anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen von Straßen auf die Tierwelt. Endbericht. Erstellt im Auftrag des Magistrates der Stadt Wien, Abteilung 22 -Umweltschutz. "G5" - Game-Management, Graz. 176 S + 59 S Anhang.

Lüttmann, J. et al. (2011): Arbeitshilfe Fledermäuse und Straßenverkehr, Entwurf 2011 (FuE-Vorhaben des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung).

Mierwald, U. (2007): Neue Erkenntnisse über Auswirkungen von Straßen auf die Avifauna und Maßnahmen zu ihrer Bewältigung. FGSV-Landschaftstagung 14./15.06.2007 in Soest.

Mierwald, U. et al. (2007): Vögel und Verkehrslärm (Schlussbericht) – Kieler Institut für Landschaftsökologie (FuE-Vorhaben des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung).

Richarz, K. (2000): Auswirkungen von Verkehrsstraßen auf Fledermäuse, Laufener Seminarbeiträge 2/00, S. 71-84.

Runge, H., Simon, M. & Widdig, T. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben (FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz).